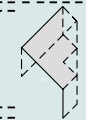


unilu



universität luzern



paul richli

das luzerner
universitätsgesetz im fokus
der rechtswissenschaft

luzerner
universitätsreden **12**

dies academicus
26. Oktober 2000

Die Luzerner Universitätsreden enthalten öffentliche Vorträge, die an der Universität Luzern (UniLu) gehalten wurden. Damit sollen wissenschaftliche Inhalte an eine breitere Öffentlichkeit vermittelt werden. Diese Publikationsreihe, die durch private Mittel finanziert wird, erscheint in unregelmässigen Abständen.

Impressum:

Im Auftrag des Senates der Universität Luzern (UniLu)

herausgegeben vom Rektorat, Luzern 2001

Für den Inhalt dieser Nummer sind die Autoren/Autorinnen verantwortlich.

Redaktion: Edith Zingg

Layoutkonzept: schifferli DESIGN, Basel

Auflage: 2200 Exemplare

Schutzgebühr: Fr. 10.-

Finanziert vom Universitätsverein, Luzern

paul richli

das luzerner
universitätsgesetz im fokus
der rechtswissenschaft



PAUL RICHLI

geboren 1946 in Hallau SH; Prof. Dr. iur.; 1974 Promotion.
1984 Habilitation.

Von 1974 bis 1990 an verschiedenen Stellen in der Bundesverwaltung tätig, u.a. als Sekretär der Kartellkommission, seit 1982 in leitender Funktion in der Hauptabteilung Staats- und Verwaltungsrecht des Bundesamtes für Justiz. Ab 1987 Lehraufträge an der Universität Bern, später auch an der Universität St. Gallen und der ETH Zürich. Von 1990 bis 1993 Ordinarius an der Universität St. Gallen, bevor er 1993 dem Ruf nach Basel folgte. Seit 1998 Vizerektor für Studierende und Mittelbau der Universität Basel. Im Juni 2000 Wahl zum Gründungsdekan der neuen Fakultät III für Rechtswissenschaft an der Universität Luzern.

das luzerner
universitätsgesetz im fokus
der rechtswissenschaft

teil 1

INHALT

Teil 1

- 04 *Paul Richli*, Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prof. Dr. iur.), Vortrag: «Das Luzerner Universitätsgesetz im Fokus der Rechtswissenschaft»

Teil 2

- 31 *Walter Kirchschräger*, Rektor der Universität Luzern (Prof. Dr. theol.), Ansprache
- 38 *Monika Schumacher-Bauer*, Vertreterin der Studierenden, Kurzansprache der Studierenden
- 40 *Ehrenpromotion Krzysztof Penderecki* (Prof. Dr. h.c.)
Urkunde, Laudatio und Dankesworte
- 47 *Ulrich Fässler*, Erziehungs- und Kulturdirektor (Dr. iur.), Schlussansprache

Anhang:

- 51 *Kurt Koch*, Bischof des Bistums Basel (Prof. Dr. theol.), Homilie beim Gottesdienst der Theologischen Fakultät

1. Einleitung¹

Worüber soll der Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am Dies Academicus 2000 der Universität Luzern sprechen? Über die neue Fakultät? Das wäre verfrüht. Es gibt sie noch gar nicht. Es gibt erst Entwürfe, die auf der Homepage² eingesehen, kommentiert, kritisiert und gelobt werden können. Und es gibt eine Berufungskommission sowie einen Fakultätsmanager, die hart und gut arbeiten. In wenigen Monaten werden wir die Professorinnen und Professoren kennen, welche am Start dabei sein werden. Was wir heute aber bereits haben, ist das Universitätsgesetz. Es ist am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getreten. Und darüber zu sprechen, liegt für mich geradezu auf der Hand:

Zunächst einmal hat Luzern das neuste Universitätsgesetz, und man darf annehmen, dass es von den Vorgängererlassen gelernt hat. Wer das Luzerner Gesetz in den Fokus nimmt, äussert sich daher in relevanter Weise zur schweizerischen Universitätsgesetzgebung allgemein. Wird dies aus der Sicht der Rechtswissenschaft gemacht, so leistet der Referent einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Universitätsrechts, einer Sparte der Rechtswissenschaft, welche in der Schweiz schon immer ein kümmerliches Dasein fristete. Im Grunde genommen müssen wir bis zur Berner Rektoratsrede von 1983 meines akademischen Lehrers und wissenschaftlichen Förderers, Fritz Gygi, zurückgehen, bis wir besonders Belangvolles finden³. Gar 30 Jahre zurück liegt der erste wesentliche Beitrag Gygis zum Thema der Rechtsgestalt der Universität⁴.

Ausserdem kann ich mit dieser Themenwahl illustrieren und dokumentieren, dass die Rechtswissenschaft zu den relevanten Themen der heutigen Zeit etwas zu sagen hat. Dies mag diejenigen Akteure im Rahmen des Luzerner Universitätsprojekts bestärken, welche sich dafür eingesetzt haben, dass die neue Fakultät eine rechtswissenschaftliche und nicht irgend eine andere sein soll.

Das Luzerner Universitätsgesetz steht ganz im Banne des Zeitgeistes, der auf das New Public Management (NPW) oder, so die deutsche und auch in Luzern bevorzugte Begriffsverwendung, auf die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) eingeschworen ist⁵. Ich will daher im Folgenden zunächst skizzieren, worum es bei der WOV geht (Ziff. II). Alsdann benenne ich das Analyseinstrumentarium, mit dem ich das Universitätsgesetz Luzern fokussiere (Ziff. III). Ein Blick zurück auf die Rechtsgrundlagen der bisherigen Universitären Hochschule Luzern soll den Traditionsanschluss an das neue Gesetz schaffen (Ziff. IV). Damit sind wir darauf vorbereitet, ausgewählte Bestimmungen des Universitätsgesetzes Revue passieren zu lassen (Ziff. V). Ich beende die Überlegungen mit einer Schlussbemerkung (Ziff. VI).

¹ Dank für Ihre Unterstützung gebührt den Herren lic. iur. Crispin Hugenschmidt, lic. iur. Konrad Sahlfeld, LL.M sowie Dr. iur. Christoph Spenlé.

² www.unilu.ch/rf

³ FRITZ GYGI, Die Universität des demokratischen Freistaates Bern, Berner Rektoratsreden 1983, Bern 1983, abgedruckt in: Beiträge zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Festgabe zum 65. Geburtstag des Verfassers, Bern 1986, S. 521–534.

⁴ FRITZ GYGI, Die Rechtsgestalt der Universität, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Band 106 (1970), S. 133–157, abgedruckt in: Beiträge zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Festgabe zum 65. Geburtstag des Verfassers, Bern 1986, S. 497–519.

⁵ Siehe Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz), S. 6 und 12.

2. Der Kontext der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV)

2.1. WOV-Grundsätze im Allgemeinen

2.1.1. ZUR DISKUSSION IN DER SCHWEIZ

Die in der Schweiz relevanten Grundgedanken der WOV lassen sich in 10 Punkten wie folgt skizzieren⁶:

1. *Kunden- und Publikumsorientierung* (sog. Total Quality Management): Die Verwaltung soll sich ausdrücklich auf die Wünsche der Bevölkerung (Publikum, Kunden) einstellen und diese optimal befriedigen. Das erfordert eine transparente Verwaltungstätigkeit, die der Evaluation der Zufriedenheit mittels Umfragen bedarf.

2. *Kostensenkungs- und Effizienzdruck* (sog. Lean Production): Die politische Steuerung setzt stets anspruchsvollere Vorgaben hinsichtlich Kosten je Leistungseinheit oder immer höhere Qualitätsanforderungen bei gleichbleibenden Kosten. Dadurch soll die Effizienz in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig gesteigert werden. Angestrebt wird auch eine schlankere Verwaltungsorganisation allgemein.

3. *Output- statt Inputsteuerung*: Die Steuerung der Verwaltung soll nicht über die Bewilligung von finanziellen und personellen Mitteln erfolgen, sondern über die Leistungen und Wirkungen mit Hilfe des Kostencontrolling. Das setzt Vergleiche auf der Basis von Vollkostenrechnungen voraus. Die Kontrolle erfolgt über Rechenschaftsberichte auf der Grundlage von Evaluationen sowie mit ständig zu über-

⁶ Vgl. ERNST BUSCHOR, Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Referat an der Generalversammlung der Zürcher Handelskammer vom 1. Juli 1993, Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer, 52, Zürich 1993, S. 5 ff., bes. S. 19; ferner namentlich THEO HALDEMANN, New Public Management: Ein neues Konzept für die Verwaltungsführung des Bundes? Schriftenreihe des Eidg. Personalamtes, Band 1, Bern 1995, S. vii f. und S. 1 ff., bes. S. 5 f.; KUNO SCHEDLER, Ansätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung, Von der Idee des New Public Management (NPM) zum konkreten Gestaltungsmodell, Fallbeispiel Schweiz, Bern 1995, S. 18 ff. Allerdings gibt es auch bereits Relativierungen, siehe etwa REINHOLD HARRINGER, Das Globalbudget als Zentral- und Schwachstelle im Modell der «Wirkungsorientierten Verwaltung», Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 2000, S. 505 ff. mit Hinweisen.

prüfenden Kosten- und Leistungsvereinbarungen. Ein zentrales Stichwort ist der Leistungsauftrag. Die bisherige Steuerung durch Rechtsnormen in Form von Konditionalprogrammen soll durch die Steuerung durch Rechtsnormen in Form von Final- oder Zweckprogrammen abgelöst werden.

4. *Trennung von strategischen Entscheidungen der politischen Behörden und operativen Kompetenzen der Verwaltung sowie Vernetzung von Planung, Vollzug und Kontrolle*: Gefragt ist eine klare Aufgabenteilung und eine Entflechtung der Zuständigkeiten zwischen Politik und Verwaltung. Die Politik soll sich auf die Strategie beschränken. Die Abgrenzung von strategischer und operativer Ebene sowie die Zuordnung der einzelnen Kompetenzen auf die verschiedenen staatlichen Funktionsträger dürfte allerdings zu den schwierigsten Aufgaben gehören⁷, ganz abgesehen von den damit verbundenen rechtlichen Problemen⁸. Gefordert werden weiter einheitliche Kosten-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren. Sie sind Voraussetzung für eine höhere Vernetzung der Planungs-, Vollzugs- und Kontrollphasen.

5. *Trennung der Funktion des Finanzierers, des Käufers, des Erbringers und des Empfängers der Leistungen*: Diese Trennung drängt sich mit Blick auf die Einführung von Wettbewerbselementen im internen und externen Bereich auf. Damit dieser nicht verfälscht wird, müssen die einzelnen Funktionen organisatorisch und personell getrennt werden.

6. *Einführung von konzernähnlichen Verwaltungsstrukturen*: Das erfordert eine (mindestens bereichsweise) Absage an die hierarchisch gegliederte Verwaltung. Besonders beliebt sind ausgegliederte Verwaltungseinheiten, die Agenturen (Agencies), die ein Höchstmass an operativer Autonomie und Selbstverantwortung erhalten. Ein weiteres Anliegen ist die Schaffung flacher Hierarchien. Eine Holdingstruktur soll so viel zentrale Steuerung und Kontrolle wie nötig sicherstellen.

⁷ Vgl. HALDEMANN (Fn. 6), S. 22; auch BUSCHOR (Fn. 6), S. 24 ff.

⁸ Siehe dazu CHRISTOPH MEYER, New Public Management als neues Verwaltungsmodell – Staatsrechtliche Schranken und Beurteilung neuer Steuerungsinstrumente, Diss. Basel 1998, S. 137 ff. und 171 ff.

7. *Leistungsaufträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen:* Im Zentrum des Interesses stehen neue Leistungsvereinbarungen. Sie sind das eigentliche Steuerungsmittel für die Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltung soll ihre Leistungen auf der Grundlage von Kostenrechnungen anbieten und erbringen. Dieses Konzept ist mit Globalbudgets verbunden und hat zur Folge, dass die Verwaltung keine Aufträge annehmen und erfüllen soll, die finanziell nicht abgedeckt sind.

8. *Wettbewerbsorientierung nach innen und aussen:* Zur internen Verrechnung entsprechend einer Vollkostenrechnung treten schrittweise zusätzliche Wettbewerbselemente. Man vergleicht verschiedene Angebote für bestimmte Leistungen (Leistungs-Quervergleich), ermittelt das beste Angebot und nimmt es als Zielgrösse (sog. «Benchmarking»). Weiter wird Wettbewerb zwischen internen und externen Anbietern simuliert, dies aufgrund einer internen und externen Ausschreibung für eine genau definierte Leistung (sog. «Market Testing»). Zu denken ist auch an Gutscheine-Systeme, etwa im Schulwesen, welche zu einer Steuerung über die Leistungsnachfrage statt über das Leistungsangebot führen. Schliesslich werden Aufträge, beispielsweise die Produktion von Computer-Software, nach aussen vergeben (sog. «Contracting Out»), oder es werden Aufträge von aussen hereingeholt (sog. «Contracting In»).

9. *Umfassende Wirkungs- und Ordnungsmässigkeitsprüfung:* Die Kontrolle der Ordnungsmässigkeit, die nicht mit der Rechtmässigkeit zu verwechseln ist, der Buchführung und der Einhaltung der Budgetvorgaben stehen nicht mehr im Mittelpunkt. Von besonderem Interesse sind umfangreiche Indikatoren zur Kosten-, Leistungs- und Wirkungsmessung. Es geht um die Wirtschaftlichkeit (Verhältnis zwischen vorgegebenen und tatsächlichen Kosten), um die Effizienz (Verhältnis von Mitteleinsatz und Ergebnis), um die Effektivität (Verhältnis der zu erbringenden Leistung zur erbrachten Leistung), um die Wirksamkeit (Verhältnis zwischen Leistung und Kosten) sowie um die Service-Qualität (Verhältnis der tatsächlichen zur geschuldeten Qualität).

10. *Förderung nicht monetärer Leistungsanreize und Leistungslohn:* Gefragt sind neue Managementtechniken und Führungsinstrumente, namentlich aus dem Bereich der Organisations- und Personalentwicklung. Gefördert werden kollektive und individuelle Motivationen und Leistungsanreize für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Man arbeitet mit Leistungs- und Erfolgslöhnen sowie mit Sparprämien.

2.1.2. ZUR ÜBERTRAGBARKEIT DES KONZEPTEDES DER WOV AUF DEN HOCHSCHULBEREICH ?

Grundsätzlich ist das Konzept der WOV auch im Hochschulbereich anwendbar. Zwei Gründe sprechen allerdings gegen eine pauschale Übertragung:

1. Detaillierte Vorgaben auf der normativen und strategischen Ebene an die Leistungserbringer sind nur beschränkt möglich. Das Know-how über sinnvolle Zielsetzungen bezüglich Tätigkeiten von Universitäten ist weitgehend bei diesen selbst konzentriert. Im Übrigen wären solche Vorgaben auch nicht sinnvoll, weil sie den unerlässlichen Raum für Kreativität und Innovation eingrenzen würden. Dies geriete in Konflikt mit der Freiheit von Forschung und Lehre.

2. Die von der WOV geforderten Kontrollen der Leistungen und Wirkungen sind im Hochschulbereich nur bedingt machbar, weil insbesondere die Wirkungen von Lehre und Forschung mindestens teilweise erst mit grosser zeitlicher Verzögerung eintreten. Dies gilt insbesondere für den Praxiserfolg der Lehre. Bis die erfolgreichen Studienabgängerinnen und -abgänger auf dem Arbeitsmarkt auftreten und von diesem eingeschätzt werden können, verstreichen Jahre. Sodann ergeben sich Innovationen aufgrund vorausgegangener Forschungstätigkeit oft erst mit grosser zeitlicher Verzögerung.

Das Konzept der WOV muss daher den spezifischen Gegebenheiten der Hochschulen angepasst werden⁹. Die wichtigsten Elemente eines solchen New University Management (NUM), wie es in der Schweiz diskutiert wird, sind¹⁰:

- Festlegung von Vorgaben bezüglich der Tätigkeiten von Hochschulen auf der normativen Ebene (politische Ziele) durch die politischen Behörden (Regierung und Parlament)
- Übertragung sämtlicher Entscheidungen auf strategischer und operativer Ebene an Hochschulen
- Steuerung der Leistungserbringung durch einen vom Parlament definierten Leistungsauftrag und durch Leistungsvereinbarungen zwischen Regierung und Hochschulen

⁹ Es wird auch die Meinung vertreten, dass es generell keine für alle Verwaltungsbereiche einheitliche Betrachtungsweise der WOV gäbe, sondern für jeden einzelnen Bereich bei einer klaren Zielvorstellung nach unterschiedlichen Modalitäten der Anwendung zu suchen sei. Vgl. ROLF DUBS, *Recht und NPM im Schulwesen*, in: *Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen*, Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen 1998, S. 389 ff.

¹⁰ Siehe dazu DANIEL KOPP, *New University Management*, Diss. Basel 1998, S. 16 ff.

- Schaffung von flexiblen, dezentralen Organisationsstrukturen, welche klare Trennung zwischen normativen, strategischen und operativen Kompetenzen beinhalten
- Aufbau von Methoden, die eine Überprüfung der Erreichung der geforderten Leistungen und Wirkungen ermöglichen
- Schaffung und Umsetzung eines Personalrechts, das den Hochschulen genügend Freiraum für flexibles und unternehmerisches Verhalten lässt.

¹¹ Siehe etwa FRANZ ZIEGELE, Hochschule und Finanzautonomie: Grundlagen und Anwendung einer politischen-ökonomischen Theorie der Hochschule, Frankfurt a.M. 1997; STEPFAN BUSE, Globalbudgetierung in Hochschulen: Eine kritische Analyse der Ansätze in der BRD, Hamburg Arbeitsbereich Public Management/Hochschule für Wirtschaft und Politik 1993; Hochschulrektorenkonferenz: Zur Finanzierung der Hochschulen, Entschliessung des 179. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz, Berlin 9. Juli 1996, Dokumente zur Hochschulreform 110/1996.

¹² Vgl. Arbeitskreis Qualität und Effizienz der Hochschulverwaltung der Universitätskanzler der BRD, Zeitgerechte Leitungs- und Verwaltungsstrukturen für Universitäten, in: Forschung & Lehre, Sonderbeilage 7/1997, S. 4.

¹³ Vgl. BUSE (Fn. 11), S. 76.

¹⁴ Vgl. Arbeitskreis (Fn. 12), S. 4 und 5.

¹⁵ Siehe dazu den Diskussionbeitrag zur Struktur der zentralen Leitungsebene des Arbeitskreises (Fn. 12), insbes. S. 5 ff.

¹⁶ Siehe dazu ANDREA JANSER (Bearb.): Das neue Hochschulrecht: Gesetzestexte, Materialien, Hinweise, Wien 1993, S. 25 ff.

¹⁷ FRANZ STREHL, Controlling an Universitäten, in: Rudolf Strasser (Hrsg.), Die Universität nach dem UOG 1993, Wien 1996, S. 27 und 29.

2.2. WOV-GRUNDSÄTZE IN DEN UNIVERSITÄTEN DER SCHWEIZ, DEUTSCHLANDS UND ÖSTERREICHS

Soweit das Auge reicht, erblickt es Einflüsse der WOV in den Universitäten der Schweiz, Deutschlands und Österreichs.

Die allgemeine Entwicklung in der *Schweiz* geht in Richtung Stärkung der Autonomie der Universitäten: Stichworte sind: eigene Rechtspersönlichkeit, Verlagerung von operativen Führungsaufgaben an die Universitäten, Wahrnehmung von strategischen Kompetenzen teilweise durch Universitätsräte (so in Basel, Genf, Luzern, St. Gallen und Zürich), Finanzierung über Globalbudgets bzw. globalbudgetähnliche Kredite.

Im Zentrum der WOV-Diskussion in *Deutschland* steht die Finanzautonomie im Hochschulbereich. Die Rede ist, wie in der Schweiz, von Globalbudgets¹¹. Mit der Einführung von Globalhaushalten werden verstärkt die Leistungen in Lehre und Forschung berücksichtigt (z.B. Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und der Studienabschlüsse, Zahl der Promotionen etc.)¹². Die Mittelzuteilung für die wissenschaftlichen Einheiten erfolgt gemäss einer Untersuchung von 1993 – von vereinzelt Ausnahmen abgesehen – i.d.R. jedoch nicht output- bzw. leistungsbezogen¹³. In allen Bundesländern haben sich aufgrund eingeleiteter Reformen der Landesverwaltungen bei den Universitäten Aufgabenzuwächse im Personal- und Haushaltsbereich, verbunden mit entsprechender Entscheidungsverantwortung, ergeben. Gleichzeitig gehen einige Länder dazu über, ihre Aufsichts- und Lenkungsfunction über Leistungsabsprachen und nicht mehr über detaillierte Vorgaben im Erlasswege wahrzunehmen¹⁴. Vor diesem Hintergrund, insbesondere angesichts der Konfrontation mit betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, werden neue Handlungsentwürfe für ein modernes Leitungs- und Verwaltungsmanagement im Hochschulbereich diskutiert¹⁵.

In *Österreich* geht die Universitätsreform auf das neue Universitätsorganisationsgesetz von 1993 (UOG 1993) zurück. Dieses atmet ganz den Geist der WOV. Zwei Elemente stehen im Vordergrund¹⁶. Zunächst wird die Autonomie der Universitäten durch erhöhte Entscheidungskompetenzen mit Bezug auf das Personal gestärkt. Sodann wird die innere Leitung und Verwaltung der Universitäten zum Zweck der Steigerung ihrer Effizienz durch Einführung eines unternehmensähnlichen Managements neu geordnet. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung und Einführung eines Controllingkonzeptes diskutiert¹⁷.

3. Zum Analyseinstrumentarium

Die vorstehend skizzierte WOV ist keine rechtswissenschaftliche Errungenschaft, sondern eine solche der Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung. Die Rechtswissenschaft verneigt sich vor ihr teilweise. Es gibt unter Aspekten des rechtswissenschaftlichen Analyseinstrumentariums aber auch Vorbehalte und Kritik¹⁸. Angemerkt sei, dass es beruhigend ist zu wissen, dass nicht nur die Rechtswissenschaft kritische Einwände gegen die Radikalisierung des Konzepts der WOV erhebt, sondern dass solche auch von ökonomischer Seite kommen. Neustens äussert sich Henner Kleinewefers auf äusserst kritische Weise zur WOV. Mit der Wissenschaftlichkeit des Konzepts sei noch kaum Staat zu machen; es gebe gravierende Theoriedefizite. Und die überzeugenden Teile seien im Wesentlichen nicht neu, sondern lediglich neu verpackt¹⁹. Mehr als ernüchternd klingt sein zusammenfassendes Urteil²⁰: «Das NPM dürfte nicht viel zur Verminderung des Staatsversagens im allgemeinen beitragen, wenn überhaupt, und die Erwartungen in Bezug auf substantielle und nachhaltige Einsparungen im besonderen dürften weit überzogen sein. Die Diskussion um das NPM lenkt davon ab, dass die wirklich entscheidenden Probleme im politischen Bereich liegen und nicht in der Verwaltung.»

¹⁸ Siehe etwa DIETER DELWING/HANS WINDLING «New Public Management»: Kritische Analyse aus staatsrechtlicher und staatspolitischer Sicht, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1996, S. 183 ff.; PAUL RICHLI, New Public Management und Personalrecht, in: Peter Helbling/Tomas Poledna (Hrsg.), Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 102 ff.

¹⁹ HENNER KLEINWEFERS, Staatsversagen, Verwaltungsversagen und New Public Management, Seminar für Wirtschafts- und Sozialpolitik der Universität Freiburg/Schweiz, Freiburg 2000, S. 38 ff.

²⁰ KLEINWEFERS (Fn. 19), S. 43; kritisch neustens auch: HARRINGER (Fn. 6), S. 505 ff.

Die Grundsätze der WOV reiben sich an einer Reihe von Rechtsgrundsätzen, Rechtsinstituten und Rechtsnormen, welche sich in Jahrhunderten oder wenigstens Jahrzehnten herausgebildet haben und welche die Rechtswissenschaft im Gespräch und in Respekt zu halten berufen ist. Diese Grundsätze sind zugleich ein Teil des Analyseinstrumentes, das ich im folgenden anwende: Es geht namentlich um: das Legalitätsprinzip (§ 47 Kantonsverfassung Luzern; nachfolgend KV LU²¹; Art. 164 Bundesverfassung, nachfolgend BV²²), das Recht auf Bildung (Art. 13 UN-Sozialpakt²³), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und um die Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV). Diese verfassungsrechtlichen Fixpunkte werden für die Analyse des Universitätsgesetzes oder anders gesagt für dessen Auslegung bzw. Interpretation von Belang sein. Zudem fliessen einige Überlegungen zur guten Rechtsetzung ein, die ich soeben in meiner neusten Publikation entwickelt habe²⁴.

²¹ Systematische Rechtssammlung Luzern Nr. 1.

²² Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 101.

²³ Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 0.103.1.

²⁴ PAUL RICHLI, Interdisziplinäre Daumenregeln für eine faire Rechtsetzung, Ein Beitrag zur Rechtsetzungslehre im liberalen sozial und ökologisch orientierten Rechtsstaat, Basel/Frankfurt a. Main/München 2000.

4. Vom Erziehungsgesetz und von den Statuten der Hochschule Luzern zum Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz)

Die bisherige Universitäre Hochschule Luzern beruhte auf dem Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953²⁵. Darin fand sich der (durch § 35 Absatz 1 des Universitätsgesetzes aufgehobene) § 56, wonach der Staat eine Hochschule Luzern (HSL) unterhielt, bestehend aus einer Fakultät I für Römisch-katholische Theologie und einer Fakultät II für Geisteswissenschaften (Abs. 1). Dem Regierungsrat war die Regelung des Näheren aufgetragen (Abs. 2). Für die Fakultät I war mit dem Bischof von Basel eine Vereinbarung zu treffen (Abs. 3). Der Grosse Rat konnte durch Dekret weitere Fakultäten errichten (Abs. 4). Angesichts dieser Bestimmung hätte es aus juristischer Sicht des Erlasses des Universitätsgesetzes gar nicht bedurft, um die Fakultät III für Rechtswissenschaft zu gründen. Hingegen wäre § 56 eine (zu) schwache Grundlage für die Schaffung der Universität Luzern gewesen. Im Vergleich zum Erziehungsgesetz waren die Statuten der Hochschule Luzern jungen Datums. Sie stammten vom 27. September 1996²⁶. Solange das neue Vollzugsrecht nicht erlassen ist, gelten die bisherigen Bestimmungen aufgrund der Übergangsbestimmungen des Universitätsgesetzes (§ 36) weiter.

²⁵ Systematische Rechtssammlung Luzern Nr. 400.

²⁶ Systematische Rechtssammlung Luzern Nr. 540.

²⁷ Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt Nr. 440.100.

²⁸ Bernische Systematische Gesetzessammlung Nr. 436.11.

²⁹ Gesetz über die Universität Zürich, Zürcher Loseblattsammlung Nr. 415.11.

5. Universitätsgesetz im rechtswissenschaftlichen Fokus

5.1. Vorbemerkung

Zeit und Raum gestatten es nicht, sämtliche Bestimmungen des Universitätsgesetzes zu analysieren. Ich beschränke mich daher auf Vorschriften, welche mir auch im nationalen Kontext besonders bedeutungsvoll erscheinen und welche das Gesetz in besonderer Weise strukturieren und charakterisieren.

5.2. Analyse ausgewählter Bestimmungen

5.2.1. GRUNDSATZBESTIMMUNG

Die Grundsatzbestimmung für das Luzerner Universitätsgesetz findet sich in § 1. Sie lautet:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Universität ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Luzern.

² Sie plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrags im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Das UG konstituiert die Universität als eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Damit stellt es sich in die unkritische Nachfolge der anderen neuen Universitätsgesetze, so etwa von § 2 des Basler²⁷, von Artikel 1 des Berner²⁸ und von § 1 des Zürcher²⁹ Universitätsgesetzes. Weshalb unkritische Nachfolge?

In der schweizerischen Rechtslehre und Rechtsprechung herrscht, nicht zuletzt unter dem Einfluss von Fritz Gygi, die Meinung vor, die Universität sei eine Anstalt. Die rechtlich selbstständige Anstalt ist begrifflich

eine Organisation, welche ausserhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung eine dauernde öffentliche Aufgabe erfüllt. Diese Anstalt wird von einem staatlichen Trägerverband (Bund, Kanton, Gemeinde) gegründet, ausgestattet und aufrecht erhalten. Die Anstalt ist für die Finanzierung auf den Trägerverband angewiesen, der mindestens eine Defizitgarantie gibt. Weiter hat die Anstalt Benützerinnen und Benützer, welche die Leistungen der Anstalt (im Sinne von Kundinnen und Kunden) beanspruchen³⁰.

Dieses Design ist für die Universität Luzern wie für andere Universitäten mindestens teilweise überholt. Die Studierenden sind mehr als Benützerinnen und Benützer. Sie gestalten die Universität je länger desto mehr mit, indem sie sich an der universitären Selbstverwaltung beteiligen. Und gute Lehrveranstaltungen stehen und fallen mit der Beteiligung der Studentinnen und Studenten. Angemerkt sei, an dieser Stelle, dass auch das Konzept der WOV für die Universität schief ist. Darin wird die Bürgerin zur Kundin und der Bürger zum Kunden. Die Studentinnen und Studenten sind aber mehr als blossе Kundinnen und Kunden: sie sind Partnerinnen und Partner eines Bildungsverhältnisses.

Auch die Finanzierung hat sich stark geändert. Die Universitäten werden je länger desto weniger nach Inputkriterien aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Zumal die Universität Luzern rechnet mit Outputgrössen und will die Staatskasse möglichst wenig belasten. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Angesichts des gewandelten Selbstverständnisses der Universitäten sowie ihrer Finanzierung gibt es gute Gründe, die Rechtsform der Anstalt in Frage zu stellen und den organisationsrechtlichen Gegenpol in den Blick zu nehmen, die Körperschaft. Diese zeichnet sich durch Mitglieder aus und nicht durch Benützerinnen und Benützer. Laut Gygi finanziert sich die Körperschaft selber. Als Beispiel führt er die Gemeinden an³¹. Doch sind auch Gemeinden von einer eigenständigen Finanzierung seit jeher weit entfernt. Sie erhalten die Steuerkompetenzen vom Kanton und sind in ein Finanzausgleichssystem eingebunden. Die Universitäten werden je länger desto mehr durch Beiträge finanziert, welche im direkten Austausch für ihre Leistungen für die Studierenden und für die Forschung erbracht werden. Der Unterschied zur Gemeindefinanzierung schwindet.

Auch wenn die heutige Universität noch nicht eindeutig alle Elemente einer Körperschaft aufweist, so werden körperschaftliche Elemente jedenfalls wichtiger und haben die Neigung, die Charakteris-

³⁰ Siehe GYGI, (Fn. 3), S. 497 ff.; MATTHIAS SCHNYDER, Die Universität Basel als öffentlich-rechtliche Anstalt, Basel/Frankfurt a.M. 1985, S. 49 f. und 54 ff.; BGE 98 Ib 301 (305).

³¹ GYGI, (Fn. 3), S. 499 ff.

tika der Anstalt zu überrunden. An dieser Stelle ist ein Hinweis auf das deutsche Recht von Interesse. Das Hochschulrahmengesetz erklärt in § 58 Absatz 1 die Hochschulen prinzipiell zu öffentlichrechtlichen Körperschaften³². Das ist keine neue Errungenschaft, sondern entspricht der seit längerem herrschenden Auffassung in der Rechtsliteratur³³. Die Gegenstimmen³⁴, welche sich für die Rechtsgestalt der Anstalt aussprechen, vermochten sich jedenfalls auf der Ebene der Gesetzgebung nicht durchzusetzen. Dass gewisse Merkmale der Anstalt gegeben sind, führt noch nicht zur Qualifikation als Anstalt; die körperschaftlichen Elemente überwiegen nach dieser Lesart³⁵. Zwar ist (auch heute noch) einzuräumen, dass sich die deutsche Beurteilung nicht ohne weiteres auf die schweizerische Situation übertragen lässt. Die namhaft gemachten Unterschiede³⁶ verlieren indessen aus verschiedenen Gründen an Gewicht.

Anders als andere Schweizer Universitätsgesetze sowie das deutsche Universitätsgesetz nennt das Luzerner Gesetz die Autonomie der Universität nicht ausdrücklich. Laut Botschaft des Regierungsrates soll sie aber mit gemeint sein³⁷. Die historische Auslegung spricht also für Autonomie. Dies ergibt sich im Übrigen auch aufgrund der systematischen Auslegung.

Laut § 1 Absatz 2 des Universitätsgesetzes plant, regelt und führt die Universität ihre Angelegenheiten aufgrund eines Leistungsauftrags.

Das Instrument des Leistungsauftrags ist die erste augenfällige Referenz im Luzerner Universitätsgesetz an das Steuerungsmodell der WOV. Sie illustriert zugleich, dass es diesbezüglich noch keine kohärente Regelungspraxis in der Schweiz gibt. Im Vergleich dazu enthält das Basler Universitätsgesetz noch keine Verankerung des Leistungsauftrags, auch nicht der Leistungsvereinbarung. Hingegen haben Regierungsrat und Universitätsrat vor kurzem eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Auf die gleichzeitige Erteilung eines Leistungsauftrags wurde verzichtet, weil sich eine gewisse Ratlosigkeit mit Bezug darauf breit machte, was er denn neben der Leistungsvereinbarung aussagen sollte. Das Berner Universitätsgesetz spricht demgegenüber nur von der Leistungsvereinbarung (Art. 59 Abs. 1). Auf

³² Vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190).

³³ Siehe SCHNYDER (Fn. 30), S. 52 mit Hinweisen.

³⁴ Siehe SCHNYDER (Fn. 30), S. 52 f. mit Hinweisen.

³⁵ Vgl. etwa HARTMUT MAURER, Allgemeines Verwaltungsrecht, München 1999, S. 579 ff.

³⁶ SCHNYDER (Fn. 30), S. 54.

³⁷ Siehe Botschaft (Fn. 5), S. 16.

Bundesebene finden wir immerhin ein Regelungsbeispiel, das beide Instrumente nennt. So sieht der Entwurf des Heilmittelgesetzes³⁸ vor, dass ein Leistungsauftrag und eine Leistungsvereinbarung für das Heilmittelinstitut abzuschliessen sind (Art. 70 E-HMG). Der Leistungsauftrag an das Institut soll vom Bundesrat erteilt werden (Abs. 1), während das Departement diesen Auftrag in einer Leistungsvereinbarung mit dem Institut konkretisiert (Abs. 2). Die Botschaft des Bundesrates zum Heilmittelgesetz bringt wenig zusätzliche Klärung³⁹. Die instrumentelle Unsicherheit der WOV zeigt sich auch in der einschlägigen Literatur und Rechtsetzung. Zuweilen taucht die Leistungsvereinbarung bzw. der Kontrakt auf, zuweilen der Leistungsauftrag, zuweilen beides⁴⁰. Auch die rechtliche Qualifikation dieser Instrumente lässt noch zu wünschen übrig. Man hat es mit einer juristischen Baustelle zu tun⁴¹, an der hier nicht weiter gearbeitet werden kann. Zum Einen bedarf die Begriffsverwendung der Klärung. Zum Anderen – und das zählt mehr – harret die rechtliche Einordnung der Instrumente noch der rechtlichen Klärung bzw. Konstruktion.

5.2.2. ZIELE UND AUFGABEN DER UNIVERSITÄT

In Ziffer II regelt das Universitätsgesetz Ziele und Aufgaben. Die hier besonders interessierenden Bestimmungen haben den folgenden Wortlaut:

II. Bildungsziele

§ 3 Allgemeines Bildungsziel

1 Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch begründeten Handlungsorientierungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Bewältigung und Gestaltung des Lebens.

³⁸ Botschaft zu einem Bundesgesetz über Arzneimittel und Heilmittelprodukte, Bundesblatt 1999, S. 3453 ff.

³⁹ Botschaft (Fn. 38) 1999, S. 3552 f.

⁴⁰ Vgl. etwa SCHEDLER (Fn. 6), S. 130 und 147; DANIEL BRÜHLMEIER/THEO HALDEMANN/PHILIPPE MASTRONARDI/KUNO SCHEDLER, New Public Management für das Parlament: Ein Muster-Rahmenerlass WoV, Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1998, S. 309; Art. 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, Systematische Sammlung des Bundesrechts Nr. 172.010.

⁴¹ Vgl. etwa PHILIPPE MASTRONARDI, in: Philippe Mastronardi/Kuno Schedler, New Public Management in Staat und Recht. Ein Diskurs, Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 110 ff.; Christoph Meyer (Fn 8), S. 248 ff.

² Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

³ Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

§ 4 Ziele und Aufgaben der Universität

Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Insbesondere

a. fördert sie das geistige Leben, den Dienst an Mensch, Gesellschaft und Natur sowie den Umgang mit den Menschen,

b. vermittelt sie wissenschaftliche Bildung und schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen,

c. ...

d. ...

Die Abschnittüberschrift spricht einzig von Bildungszielen. In § 3 wird dann zunächst ein allgemeines Bildungsziel definiert. § 4 nennt sodann konkrete Ziele und Aufgaben. Im Rahmen einer grammatikalischen Interpretation erscheint die Forschung lediglich als Funktion der Bildung. Zieht man allerdings die Botschaft des Regierungsrates heran, so liest man dort, dass Forschung und Lehre zusammengehören sollen⁴².

Die Theologie wird mit ihren Anliegen jedenfalls nur unvollständig abgebildet. Es ist nirgends davon die Rede, dass sich Theologie auch mit Religion bzw. Transzendenz zu beschäftigen habe. Mit dieser Benennungshemmung schliesst das Luzerner Universitätsgesetz zwar an die bisherigen Statuten der Hochschule Luzern an⁴³. Doch war jene Formulierung insofern offener, als die Hochschule kurz und bündig den Auftrag hatte, Forschung und Lehre in den Wissenschaftsbereichen ihrer Fakultäten zu fördern (§ 1 Abs. 2). Damit war keine gegenständliche Eingrenzung verbunden, wie sie mit dem Wortlaut der §§ 3 und 4 einher geht. Dürfte man bei einer derart feingliedrigen Aufzählung der Aufgaben einer neuen Universität, die ihre Wurzeln fraglos in der Theologie hat, nicht erwarten, dass auch der Forschungsgegenstand der Theologie adäquaten Ausdruck findet? Oder hat etwa Bischof Koch völlig daneben gegriffen, als er Theologie vor gut zwei Jahren in einer inspirierenden Rede über das Verhältnis von Universität und Kirche als die Wissenschaft von Gott bezeichnet und sich dafür eingesetzt hat, dass sich Theologie um

⁴² Botschaft (Fn. 5), S. 17 f.

⁴³ Systematische Rechtssammlung Luzern Nr. 540.

eine zeitgemässe Rede von und über Gott sorgt⁴⁴? Die Thematik kann hier nicht vertieft werden. Doch sei die Frage am Beispiel des Luzerner Universitätsgesetzes auch für andere schweizerische Universitätsgesetze aufgeworfen, ob die Theologie darin eine hinreichende Benennung erhalte. Sollte die Theologie in Kultur, Gesellschaft und Geist inbegriffen sein, müsste man mir jedenfalls erklären, weshalb sie nicht mit der geisteswissenschaftlichen Fakultät zusammengelegt werden könnte.

So oder anders ist die Formulierung in den §§ 3 und 4 des Universitätsgesetzes zu bildungslastig. Die Forschung wird zwar jeweils vorweg erwähnt, aber doch nur als Funktion der Bildung. Daran ändert der Hinweis auf die anderslautende Botschaft des Regierungsrates wenig. Wenn wir in diesem Kontext auf die Idee der Universität zurückgreifen, wie sie Karl Jaspers im Kern noch immer gültig auf meisterliche Weise umrissen hat, so eignet der Forschung neben der Lehre und Bildung durchaus ein Eigenwert. Forschung, Lehre und Bildung sollen eine Einheit bilden. In der Kurzversion ist die übergreifende Aufgabe der Universität die Wissenschaft, nicht die Bildung⁴⁵.

Es wäre nach alledem treffender, in der Abschnittüberschrift von Wissenschaftszielen statt von Bildungszielen zu sprechen und in den §§ 3 und 4 neben der Gesellschaft, Kultur und dem Geist mindestens auch die Religion zu erwähnen.

⁴⁴ Bischof KURT KOCH, *Universität und Kirche*. Zu einer notwendigen Beziehung mit Spannungen. Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, Basel 1999, S. 8 ff. Vgl. auch etwa die folgende Definition von Theologie: «Heute bezeichnet Theologie im engeren Sinn die Lehre von Gott als Teilgebiet der Dogmatik, im meist gebrauchten weiteren Sinn ein denkendes Nachvollziehen des Geglauten. Die Theologie liefert dem Glauben nicht erst den Grund, sondern setzt diesen (im Unterschied zur Religionswissenschaft) voraus. [...] Die Bezeichnung der Theologie als Wissenschaft bedeutet nicht ihre Einpassung in einen vorgegebenen Wissenschaftsbegriff; verpflichtet ist sie allein ihrem Gegenstand und Grund. Sie hat gleichwohl methodisch an wissenschaftlicher Arbeitsweise teil, indem sie ihre Voraussetzungen deutlich macht, in ihren Denkvollzügen logisch und kontrollierbar vorgeht und beide begrifflich klar und geordnet darstellt, also den Glauben verstehbar und nachvollziehbar entfaltet.» (GLATZ in *Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde*, hrsg. von Helmut Burkhardt und Uwe Swarat, Wuppertal/Zürich 1994.)

⁴⁵ KARL JASPERS, *Die Idee der Universität*, Reprint, Berlin/Heidelberg/New York 1980, S. 38 ff.

⁴⁶ Vgl. etwa JÖRG PAUL MÜLLER, *Grundrechte in der Schweiz*. Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999, S. 316 und 322 f.

⁴⁷ Botschaft (Fn. 5), S. 18.

5.2.3. WISSENSCHAFTSFREIHEIT

§ 5 UG verankert die Forschungs- und Lehrfreiheit. Damit entspricht die Bestimmung Artikel 20 der Bundesverfassung (BV). Sie läuft insofern leer, d.h. sie schützt nicht mehr als die BV. Tatsächlich umfasst die Wissenschaftsfreiheit aufgrund von Rechtslehre und Rechtsprechung neben der Forschungs- und Lehrfreiheit aber auch die Lernfreiheit⁴⁶. Sie sichert die Freiheit der Studentinnen und Studenten, ihr Studium, insbesondere ihre wissenschaftlichen Arbeiten, selber zu gestalten. Die Studentinnen und Studenten dürfen danach insbesondere nicht zur Übernahme von bestimmten Lehrmeinungen gezwungen werden. Von dieser Lernfreiheit lässt das Gesetz nichts erkennen. Einmal mehr ist die Botschaft des Regierungsrates besser formuliert. Dort stossen wir auf diesen Teil der Wissenschaftsfreiheit⁴⁷.

Es wäre ein Gebot der Ausgewogenheit und des Respekts vor der Persönlichkeit der Studentinnen und Studenten, ja geradezu ein Gebot ihrer Menschenwürde (Art. 7 BV), die Lernfreiheit als Teil der Wissenschaftsfreiheit auch im Universitätsgesetz ausdrücklich zu benennen und sie damit sinnfällig zu gewährleisten. Auf diese Weise erhielte die Rechtsposition der Studentinnen und Studenten die ihr gebührende grundrechtliche Einbettung und Würde. Dies wäre umso mehr geboten, als die Studentinnen und Studenten an der Universität strukturell immer noch die schwächsten Partner sind und es angesichts des Charakters des Bildungsverhältnisses auch bleiben werden. Nicht zuletzt im Umfeld einer so bedeutungsvollen theologischen Fakultät wäre die ausdrückliche Verankerung der Lernfreiheit wünschenswert. Sie wäre institutioneller Ausdruck dafür, dass sich Lehrende und Studierende an der Universität im Geiste gegenseitiger Achtung und Anerkennung begegnen sollen.

5.2.6. ORGANISATION DER UNIVERSITÄT

Die Organe der Universität Luzern lassen sich mit denjenigen anderer Schweizer Universitäten mit neuen gesetzlichen Grundlagen vergleichen. Auf gesamtuniversitärer Ebene – und nur sie soll hier in den Fokus genommen werden – treffen wir den Universitätsrat (§ 15), die Rektorin oder den Rektor (§ 17) sowie den Senat (§ 17). Teilweise neue Wege geht Luzern mit der Zusammensetzung dieser Organe und ihren Zuständigkeiten. Besonders hervorzuheben sind hier die folgenden Merkmale:

Zwar ist der Universitätsrat das strategische Führungsorgan der Universität (§ 15 Abs. 1). Er besteht von Amtes wegen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements sowie aus

vier bis acht vom Regierungsrat gewählten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft. Weiter kommen, von Amtes wegen, mit beratender Stimme die Rektorin oder der Rektor dazu. Was das für eine Universität zentrale Geschäft, die Wahl von Professorinnen und Professoren betrifft, lässt das Luzerner Gesetz vornehme und funktional höchst begrüssenswerte Zurückhaltung erkennen. Der Universitätsrat begnügt sich mit einer Genehmigungskompetenz (§ 16 Abs. 1 Bst. k). Eigentliches Berufungsorgan ist der Senat (§ 18 Abs. 3). Genehmigungskompetenz heisst, dass der Universitätsrat rechtlich gesehen einzig ein Vetorecht hat. Er kann nicht verlangen, dass eine bestimmte Person berufen wird. Die Rechtslage ist insofern ähnlich wie bei Regierungsratsverordnungen, welche der Genehmigung durch das Parlament unterliegen, oder wie bei der Ernennung der im Zuge der Staatsleitungsreform im Bund vorgesehenen Ministerinnen und Ministern. Diese soll der Bundesrat wählen, unter Vorbehalt der parlamentarischen Bestätigung (Entwurf von Art. 164a Abs. 2 BV). Auch in diesen Fällen steht den Genehmigungsorganen kein eigenes Gestaltungs- bzw. Auswahlrecht zu, sondern lediglich ein Vetorecht⁴⁸. Damit wird das institutionelle Risiko ausgeschlossen, dass der Universitätsrat, anders als an anderen Universitäten, wo der Universitätsrat das eigentliche Berufungsorgan ist, aus politischen Gründen eine andere Wahl als die beantragte vornehmen kann. Die Luzerner Regelung weist dem universitätsinternen Gremium, dem Senat, in diesem Sinne erheblich mehr Kompetenzen ein, als dies andere Universitätsgesetze tun. So ist etwa in Basel (§ 9 Ziff. 7) und Zürich (§ 29 Abs. 5 Ziff. 6) der Universitätsrat Wahlorgan. Demgegenüber wählt in Bern (Art. 73 Abs. 2 Bst. h) der Regierungsrat und in Freiburg (Art. 17 Abs. 1)⁴⁹ der Staatsrat die Professorinnen und Professoren.

⁴⁸ Für die Genehmigung von Regierungsverordnungen durch das Parlament siehe namentlich MARCEL BUTTLIGER, Die Verordnungstätigkeit der Regierung, insbesondere deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, Bern etc. 1993, S. 236 ff.; ferner: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Aufl., Zürich 1998, Rz. 1019; für die Wahl von Ministerinnen und Ministern siehe Vernehmlassungsvorlage vom 11. November 1998 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zur Staatsleitungsreform, S. 31.

⁴⁹ Universitätsgesetz, Systematische Sammlung des Kantons Freiburg Nr. 430.1.

⁵⁰ Nicht amtlich publiziert.

⁵¹ Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel Stadt Nr. 440.110.

⁵² Siehe JÖRG KÜNZLI/WALTER KÄLIN, Die Bedeutung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für das schweizerische Recht, in: Walter Kälin/Giorgio Malinverni/Manfred Novak (Hrsg.), Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a.M./Bruxelles 1997, S. 149 f.

⁵³ Vgl. PAUL RICHLI, Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrechts, Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 1995, S. 218 ff.

Die Luzerner Regelung ist zusätzlich insofern bemerkenswert, als der Senat sehr klein ist. Er besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan jeder Fakultät, der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Professorinnen und Professoren, des wissenschaftlichen Personals sowie der Studentinnen und Studenten (§ 8 Abs. 2). Vergleicht man dies etwa mit der Universität Basel, so entspricht der Luzerner Senat nahezu dem Basler Regenzausschuss (§ 2 Geschäfts- und Wahlreglement der Regenz der Universität Basel)⁵⁰. Die Regenz selber zählt viel mehr Vertreterinnen der universitären Gruppierungen (§ 10 Universitätsstatut)⁵¹. Sucht man nach einem charakterisierenden Merkmal, so kann man sagen, der Senat nach Luzerner Universitätsgesetz sei strukturell in der Hand der operativen Leitungsorgane von Universität und Fakultäten. Es wird des Feingefühls der Persönlichkeiten in diesen Leitungsfunktionen bedürfen, damit sich eine Kultur des Zusammenwirkens der Vertretung der Gruppierungen und der Leitungsorgane entfaltet.

5.2.7. ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Universität Luzern kann Zulassungsbeschränkungen einführen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die finanziellen Möglichkeiten eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht zulassen. Die einschlägige Bestimmung lautet wie folgt:

§ 22 Zulassungsbeschränkung

² Bei Zulassungsbeschränkung entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignung wird vor der Aufnahme des Studiums durch ein vom Universitätsrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach dem Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

Diese Bestimmung nennt als Selektionskriterium ausdrücklich die Eignung. Darauf kommt es tatsächlich an. Unter Aspekten des Rechts auf Bildung in Artikel 13 UN-Sozialpakt ist prinzipiell kein anderes Kriterium als die Eignung zulässig⁵². Nicht alle Universitätsgesetze sind derart explizit mit Bezug auf das zulässige Kriterium. So sucht man eine entsprechende Bestimmung etwa im Basler Universitätsgesetz umsonst (§ 23).

Die Eignung im Falle einer Zulassungsbeschränkung zum Voraus mit einer entsprechenden Prüfung (externer Numerus clausus) oder, alternativ, nach einem Eingangsstudium mit Vorprüfungen (interner Numerus clausus) abgeklärt werden. Diese Regelung vermag den rechtlichen Anforderungen vollauf zu genügen⁵³.

Betont sei an dieser Stelle, dass die Universität Luzern alles daran setzen sollte, keinen Numerus clausus einführen zu müssen. Diese Massnahme schafft nämlich ein offensichtliches Spannungsfeld zum Recht auf Bildung (Art. 13 UN-Sozialpakt), zur Bildungschancengleichheit (Art. 8 BV) und zur Freiheit der Berufswahl (Art. 27 Abs. 2 BV), welche je länger desto mehr eine herausragende faktische und rechtliche Bedeutung haben⁵⁴. Die Bildungschancengleichheit ist eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Voraussetzung für den Zugang zu attraktiven Lebenschancen. Ohne Bildung auf allen Stufen läuft heute buchstäblich nichts mehr.

Die Universität Luzern sollte im Übrigen angesichts der Wahl der Fakultäten und des Finanzierungsmodus ohnehin weniger als die meisten anderen Universitäten in die Kapazitätsfalle geraten. Sie hat strukturell «billige» Fakultäten, die sich zum grossen Teil aus den Beiträgen der anderen Kantone, den Beitragsäquivalenten des Kantons Luzern sowie den Bundesbeiträgen finanzieren lassen. Ein Zuwachs von Studentinnen und Studenten bringt insofern auch zusätzliche Einnahmen, die in der Nähe der zusätzlichen Kosten liegen dürften.

5.2.8. MITBESTIMMUNG DER STUDIERENDEN

Das Luzerner Universitätsgesetz zeigt sich mit Bezug auf die Einflussnahme der Studentinnen und Studenten auf die Universität betont zurückhaltend. Es überantwortet die Regelung der Mitsprache und Vertretung in den Universitätsorganen dem Universitätsstatut.

Eine moderne Universität, welche die Studentinnen und Studenten als Partnerinnen und Partner eines Bildungsverhältnisses begreift, wird mehr als nur Mitsprache, sie wird eine angemessene Mitbestimmung gewähren wollen.

5.2.9. FINANZIERUNG

Im Abschnitt VIII. über Planung und Finanzen stossen wir auf eigentliche Schlüsselbestimmungen. Hier will ich den Blick auf die Finanzierungsbestimmung konzentrieren:

§ 27 Finanzierung

¹ Die Betriebs- und die betrieblichen Investitionskosten der Universität werden durch Beiträge des Kantons Luzern, durch Subventionen des Bundes, durch interkantonale und private Mittel und durch Eigenleistungen der Universität finanziert.

² Der Kanton Luzern entrichtet einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Der Beitrag entspricht der Summe der Beiträge, die er gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung für sie zahlen müsste, wenn sie ausserkantonale studieren würden.

³ Der Kanton Luzern leistet ausserdem eine Kostenabgeltungs-Pauschale. Diese wird im Voraus pro Studierende oder Studierenden festgelegt und enthält eine Betriebspauschale und einen Beitrag für die betrieblichen Investitionskosten. Bevor die Kostenabgeltungs-Pauschale ermittelt wird, sind alle anderen Einnahmen der Universität, einschliesslich des Beitrags gemäss Absatz 2, abzuziehen.

⁴ In die Kostenabgeltungs-Pauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, welches dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

In dieser Finanzierungsbestimmung bricht die Konzeption der WOV stärker als anderswo im Luzerner Universitätsgesetz durch.

Bei oberflächlicher Analyse hat man es mit einer konsequent outputorientierten Finanzierung zu tun. Die Universität erhält vom Kanton Geld nach der Zahl der Studierenden. Damit führt sie faktisch den Bildungsgutschein ein. Diese Finanzierungsart wird dann brisant, wenn man zusätzlich zum Wortlaut der Bestimmung die Botschaft des Regierungsrates konsultiert. Darin wird die Berechnung ausgebreitet und vorgerechnet, wie viel die Universität den Kanton kosten wird. Diese Rechnung beruht auf einer Prognose von 900 Studierenden⁵⁵. Sollte die Zahl wider Erwarten erheblich tiefer liegen, gerät das Modell ins Wanken. Der Kanton muss dann mehr bezahlen. Der nahe liegende Weg wäre die Erhöhung der Kostenabgeltungs-Pauschale (§ 27 Abs. 3). Tatsächlich wird man nach der Architektur der Finanzierungsbestimmung die Finanzierung über diese Pauschale steuern müssen. Denn die Beiträge der anderen Kantone nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung für ihre Studentinnen und Studenten und damit auch die Äquivalenzbeiträge des Kantons Luzern für die eigenen Studierenden sowie die Bundesbeiträge werden in nächster Zeit kaum wesentlich steigen. Nach Sinn und Zweck des Universitätsgesetzes, das eine Universität auf Dauer und nicht nur als Experiment schafft, kann die Bestimmung über die Pauschale nicht anders interpretiert werden, als dass sie die Funktion einer Defizitgarantie hat. Jedenfalls habe ich selber sie so gelesen und diese Lesart auch unwidersprochen deponiert, als ich mich auf das Abenteuer einliess, die Funktion des Gründungsdekan der Fakultät III für Rechtswissenschaft zu übernehmen. Und auch

⁵⁴ Vgl. etwa MÜLLER (Fn. 46), S. 440 f., 443 und 650 ff.; RICHLI (Fn. 53), S. 199 ff.

⁵⁵ Botschaft (Fn. 5), S. 12 f., siehe auch S. 7 f.

die Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebenen Professuren könnte man beinahe ausnahmslos mit Leichtigkeit von ihrem Vorhaben abbringen, wenn man diesbezügliche Zweifel austreuen würde.

Die vorgestellte Finanzierungsregelung unterscheidet sich konzeptionell erheblich von der Finanzierung anderer Universitäten. So schießt etwa Bern die Mittel für den Betrieb der Universität ein (Art. 63 Abs. 1). Und Basel (§ 26) und Zürich (§ 39 Abs. 1) leisten Globalbeiträge an den Betrieb der Universität, ohne dass dafür Berechnungskriterien wie in Luzern benannt würden. Wir wissen allerdings aus den genannten Kantonen, dass deren Finanzierungsart keine paradiesischen Zustände sichert, sondern durchaus auch Sparmassnahmen nötig machen kann. Per Saldo wird man daher mit dem Luzerner Modell ähnliche Ergebnisse erzielen wie anderswo.

Bei näherer Analyse erweist sich die genannte Finanzierungsbestimmung im Übrigen als eine solche der ersten Generation einer Outputsteuerung. Sie enthält nämlich erhebliche Steuerdefizite: Erstens schafft sie dadurch fragwürdige Anreize, dass sie einzig auf die Zahl der Studentinnen und Studenten abstellt. Damit wird jeder Anreiz beseitigt, die Studiendauer so kurz wie möglich zu gestalten. Es ist viel attraktiver, die Studentinnen und Studenten zwölf Semester zu betreuen als sie zu ermuntern, nach neun oder zehn Semestern abzuschliessen. Weiter fehlen Anreize für die Forschung. Damit bestätigt sich der Eindruck, der in der Überschrift zu Abschnitt II vermittelt wird, dass die Universität Luzern (zu) einseitig die Lehre im Sinne habe und die Forschung lediglich als deren Funktion begreife. Schliesslich wird auch der Eindruck vermittelt, die Pauschale müsse für alle Studentinnen und Studenten gleich hoch sein. Würde man tatsächlich so vorgehen, so würden die theologische und die geisteswissenschaftliche Fakultät gegenüber der rechtswissenschaftlichen Fakultät strukturell benachteiligt. Denn diese haben höhere Kosten je Studentin und Student als die rechtswissenschaftliche Fakultät. Sie müssten bei gleichen Pauschalen auf Dauer zu Lasten der rechtswissenschaftlichen Fakultät quer subventioniert werden, eine Lösung, die strukturell am einem Ort Armut und am anderen Reichtum schaffen würde. Eine Interpretation nach Sinn und Zweck muss daher wohl dazu führen, dass Kostenabgeltungs-Pauschalen nach Fakultäten berechnet und in unterschiedlicher Höhe angesetzt werden.

5.2.10. STUDIENGEBÜHREN

Werfen wir schliesslich noch einen Blick auf die Studiengebühren. Sie eröffnen uns die Möglichkeit, auf die verfassungskonforme und die völkerrechtskonforme Interpretation von Gesetzen zu sprechen zu kommen, nachdem wir bisher vor allem die grammatikalische, die historische und die teleologische Auslegung illustriert haben.

Einschlägig ist § 30. Er lautet wie folgt:

§ 30 Studiengebühren

¹ Die immatrikulierten Studierenden sowie die Hörerinnen und Hörer haben der Universität Studiengebühren zu entrichten.

² Die Immatrikulations- und Prüfungsgebühren sowie die weiteren Gebühren tragen zur Deckung der Kosten bei und sind so bemessen, dass sie den Zugang zu den Studien nicht beeinträchtigen und im schweizerischen Vergleich konkurrenzfähig sind.

³ ...

⁴ ...

Studiengebühren, insbesondere deren Erhöhung, sind für Studentinnen und Studenten beliebte Anfechtungsobjekte. Es gibt mittlerweile eine Reihe einschlägiger Urteile des Bundesgerichts⁵⁶. Daraus geht hervor, dass Studiengebühren auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage abgestützt werden können, so lange sie sich im Bereiche des bisher Üblichen bewegen. Massive Erhöhungen wären ohne gesetzliche Bemessungskriterien im Gesetz nicht zulässig. So oder anders wäre es angesichts dieser Rechtsprechung wünschenswert, eine konkreter formulierte gesetzliche Grundlage als § 30 zu schaffen. Es wäre prinzipiell geboten, die Berechnungskriterien zu benennen.

Sicher ist, dass Studiengebühren ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nie kostendeckend angesetzt werden dürfen. Das Kriterium, die Gebühren dürften den Zugang zu den Studien nicht verunmöglichen, steht zwar bereits gegen kostendeckende Gebühren. Es vermag aber keine klare Richtungsweisung zu geben und ist namentlich auch ambivalent. Weist es in Richtung eines allgemein tiefen Gebührenansatzes, so dass der Zugang zur Universität auch für finanziell Schwächere erschwinglich bleibt und für die finanziell Stärkeren zur Bagatelle verkommt, oder weist es in Richtung einer differenzierten Gebührenregelung entsprechend der finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Studentinnen und Studenten bzw. der unterstützungspflichtigen Personen?

⁵⁶ Namentlich BGE 120 Ia 1 ff.; 121 I 273 ff.; 123 I 254 ff.

Interessant ist im Kontext der Hinweis auf die Wettbewerbsfähigkeit. Damit werden Gebühren zum vornherein ausgeschlossen, welche die Studentinnen und Studenten abschrecken und an andere Universitäten treiben. Solches wäre im Hinblick auf die Finanzierungsarchitektur auch ganz und gar kontraproduktiv. Man wird im Gegenteil annehmen dürfen, dass Wettbewerbsanreize geschaffen werden könnten. Weshalb nicht beispielsweise den ersten 80 Studentinnen und Studenten, die sich für das Rechtsstudium anmelden, in der Reihenfolge der Anmeldung ein Univelo mit dem sanft-grünen Unilogo schenken? Das wäre durch § 30 Absatz 2 jedenfalls abgedeckt.

An dieser Stelle ist nun aber darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Gebührenerhebung an Universitäten in den Einflussbereich von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des UN-Sozialpakts gerät. Das Bundesgericht glaubt die direkte Anwendbarkeit und damit Relevanz dieser Bestimmung zwar noch verneinen zu können⁵⁷. Inzwischen gibt es aber Anhaltspunkte dafür, dass diese Auffassung revidiert werden muss. Nach der neusten Auffassung in der Rechtslehre muss die Schweiz als Mitgliedstaat des UN-Sozialpakts eine Gebührenpolitik einleiten, welche auf eine Reduktion abzielt, bis hin zur Kostenlosigkeit jedweder Schulbildung⁵⁸. Nach dieser Lesart des UN-Sozialpakts müsste das Luzerner Universitätsgesetz wie die anderen Universitätsgesetze völkerrechtskonform interpretiert werden, mit dem Ergebnis, dass die Gebührenerhebungskompetenz zunehmend an Substanz verlieren würde. Verschenken wir also Universitätsvelos, so lange sie die Studierenden über die Gebühren wenigstens noch selber bezahlen!

⁵⁷ BGE 120 Ia 11 ff.

⁵⁸ Siehe LUDWIG A. MINELLI, Nochmals: «Soziale Menschenrechte: blosser Gesetzbearbeitungsaufträge oder individuelle Rechtsansprüche?», in: Aktuelle Juristische Praxis 2000, S. 1174 f.; vgl. auch KÜNZLI/KÄLIN (Fn. 52), S. 147 f.

⁵⁹ Zur Auslegungslehre im Allgemeinen siehe im Übrigen etwa: ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, Bern 1998; KARL ENGISCH, Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl., Stuttgart etc. 1997; PETER FORSTMOSER/WALTER R. SCHLUEP, Einführung in das Recht, Band I, 2. Aufl., Zürich 1998; ERNST HÖHN, Praktische Methodik der Gesetzesauslegung, Zürich 1993; REINHOLD ZIPPELIUS, Juristische Methodenlehre: eine Einführung, 6. Aufl., München 1994; HANSJÖRG SEILER, Einführung in das Recht, Zürich 2000.

6. Schlussbemerkung

Der Gang durch das Luzerner Universitätsgesetz hat uns gezeigt, dass für die rechtliche Interpretation eines Gesetzes⁵⁹, und damit für eine der Hauptaufgaben der Rechtswissenschaft, je nach Problem das eine oder andere Auslegungselement oder eine Verbindung von Auslegungselementen aktuell ist. Setzt man beim Wortlaut an, der stets den Ausgangspunkt für die Auslegung darstellt, so geht es um die grammatikalische Auslegung. Drängen die Gesetzesmaterialien die Auslegung in eine bestimmte Richtung, so haben wir es mit der historischen Auslegung zu tun. Ist der Gesamtzusammenhang, in dem eine Vorschrift steht, von Bedeutung, kommt die Rede auf die systematische Auslegung. Im Vordergrund steht aber stets die Aufgabe, Sinn und Zweck einer Rechtsnorm zu ermitteln und zu verwirklichen. Das führt zur teleologischen Auslegung von Gesetzen. Angesichts der Stufenordnung des Rechts muss die Interpretin bzw. der Interpret immer auch die Verfassung beachten, zunächst die Kantonsverfassung, dann die Bundesverfassung. Das nötigt zur verfassungskonformen Auslegung. Und je länger desto mehr gibt es völkerrechtliche Bindungen, die zu veranschlagen sind. Alsdann ist uns eine völkerrechtskonforme Auslegung von Gesetzen aufgetragen.

Das alles haben wir am Beispiel des Luzerner Universitätsgesetzes Revue passieren lassen. Es hat seine Unvollkommenheit und damit seine Auslegungsbedürftigkeit aufs Schönste erwiesen. Sie erwarten von mir jetzt sicherlich, dass ich nach den aufgebrachten Einwänden eine sofortige Revision des am 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen Gesetzes postuliere. Ich verzichte darauf. Ich verzichte darauf, weil ich aus mehr als 20 Jahren Rechtsetzungsberatung weiss, dass es keine vollkommenen Gesetze gibt. Allerdings gibt es unterschiedliche Grade der Unvollkommenheit und ich unterlasse es, das Luzerner Universitätsgesetz auf der Skala der Unvollkommenheit zu verorten und diesbezüglich eine Benchmark zu identifizieren. Wir werden vorerst einmal mit diesem unvollkommenen Universitätsgesetz leben und es als Übungsobjekt für die Jus-Studentinnen und Jus-Studenten verwenden, welche Luzern ab Oktober 2001 bevölkern werden!

Aus dem Erreichten die Zukunft entwickeln

Ansprache des Rektors Prof. Dr. theol. Walter Kirchschräger

I. DANK, FREUDE AM ETAPPENZIEL

«Der Regierungsrat beschließt: Das Gesetz über die universitäre Hochschulbildung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.» Dieser lapidare Regierungsratsbeschluß Nr. 1071 vom 30. Juni 2000 setzt den Schlußpunkt hinter eine intensive Entwicklungsphase, die uns in den letzten Jahren öfters als einmal den Atem anhalten ließ. In seiner Erwägung, die diesem Beschluß zugrunde liegt, kommt der Regierungsrat auf die entscheidenden Grundlagen zu sprechen: auf die große Mehrheit bei der Verabschiedung des Gesetzes durch den Großen Rat, und auf die Abstimmung vom 21. Mai 2000, in der sich über 72% der Luzerner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für diese **Universität Luzern** ausgesprochen haben.

Es ist daher heute meine erste Aufgabe, den Luzernerinnen und Luzernern für dieses überwältigende Votum zu *danken*. Sie haben damit den Weg gutgeheißen, den wir in den Planungen entwickelt haben. Sie haben uns grünes Licht dafür gegeben, diese Vision der **Universität Luzern** umzusetzen – eine Vision, die ja seit Jahrzehnten den Stand Luzern immer wieder beschäftigt hat. Sie haben uns damit Ihr Vertrauen ausgedrückt und zugleich viel Verantwortung übergeben. Beides, das Vertrauen und die Verantwortung, greifen wir auf, um damit konsequent weiterhin an der Arbeit zu bleiben.

Es ist nicht zu verhehlen und soll auch nicht verschwiegen werden: Wir alle, die wir zu dieser **Universität Luzern** gehören, wir *freuen* uns sehr an diesem heutigen Tag. Ich lade Sie ein, diese Freude mit uns zu teilen – vermutlich sind Sie ja deswegen heute hieher gekommen – und auch die Erleichterung darüber auszutauschen, daß weder die Anstrengungen so vieler Menschen noch auch die Entwicklungsarbeiten vergeblich waren.

Mit der nunmehr geschaffenen neuen Rechtsgrundlage des Universitätsgesetzes hat die Universität eine solide Basis, von der sie vor wenigen Jahren nur träumen konnte. Aber da gab es viele und verschiedene Menschen, die bereit waren, so zu träumen – in der Universitären Hochschule Luzern selbst ebenso wie in ihrem Umfeld: im Universitätsverein, in der Universitätsstiftung, im politischen Ambiente.

teil 2

Dieser realistische Optimismus war stark genug, das umzusetzen, was seinerzeit, angesichts der Vorgaben von «Luzern '99», nur recht wenig für möglich hielten. Rückblickend können wir sagen: Die Zustimmung wuchs Schritt für Schritt, bei den politischen Instanzen wie auch in der Bevölkerung. Allmählich gewann das Projekt Sympathie – innerhalb und außerhalb des Kantons Luzern. Wir hatten viele helfenden Hände, die uns – je verschieden nach Möglichkeiten und Bedarf – unterstützten, um zu diesem Tag zu gelangen.

So haben wir also *dieses Ziel erreicht*. Es ist ein Gemeinschaftswerk vieler, und ohne Zweifel hat der Prozeß der letzten Jahre die Universität und die Bevölkerung von Luzern einander näher gebracht. Es ist ein Meilenstein für die Geschichte Luzerns und der gesamten Region. Zugleich wissen wir: Es ist ein *Etappenziel*; wir sind, wir bleiben mitten im eingeleiteten Prozeß. Es wäre verhängnisvoll, wollten wir stehenbleiben.

2. ENTWICKLUNGSPÄNE UND PROFILIERUNGSWEGE

Aber sicherlich nein: Davon kann keine Rede sein. Der *Weg der Entwicklung* ist zu eindeutig markiert. Die Organisationsstrukturen der Universität mit dem Universitätsrat an der Spitze werden kontinuierlich aufgebaut. Ich freue mich darüber, daß mit der Wahl meines Nachfolgers auch bereits Klarheit über die operative Leitung nach dem Herbst 2001 geschaffen wurde. Die Planungen für die Aufnahme des Forschungs- und Lehrbetriebs an der Fakultät III für Rechtswissenschaft wurden in der Zwischenzeit organisch von der Vorbereitungsgruppe in die Verantwortung des Gründungsdekans weitergeführt, und sie gehen zügig voran. Wie vorgesehen, wird diese Fakultät in einem Jahr ihren Betrieb aufnehmen. In gleicher Weise wird die Erweiterung der geisteswissenschaftlichen Fakultät um das Fach Soziologie auf Beginn des nächsten Studienjahres erfolgen.

Natürlich denken wir auch weiter: Es wird die entscheidende Aufgabe der kommenden Jahre sein, der **Universität Luzern** im Konzert der Schweizer universitären Forschung und Lehre ein *eigenständiges Profil* zu geben. Dafür bedarf es der exzellenten Wahrnehmung der eigenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Dienstleistung. Es bedarf der gesellschaftlichen Präsenz und des aktiven Mitspielens auf dem Markt der Wissenschaft und des entsprechenden Transfers in das Leben im Alltag. Schließlich bedarf es Nachjustierung des gewonnenen Profils zur Erhöhung von Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit.

Bereits vor einem Jahr habe ich Ihnen zu diesem Anlaß die zukünftige **Universität Luzern** als eine *gesellschafts- und kulturwissenschaftlich orientierte Institution* präsentiert. Die Entwicklung des Leitbildes während

des kommenden Arbeitsjahres wird dieser Grundvision präzisere Konturen geben. Die **Universität Luzern** versteht sich als ein Denkzentrum für jene Wissenschaftsbereiche, welche die Grundlagen menschlicher und gesellschaftlicher Existenz hinterfragen und die entsprechenden Zusammenhänge erforschen. In einer Zeit, in der menschliches Leben und Zusammenleben, auch menschliche Identitätsfindung zunehmend komplexer wahrgenommen werden, erhält diese geistes- und sozialwissenschaftlich ausgeprägte Komponente des Wissenschaftsbetriebs erheblichen Stellenwert. Ohne klare Gesellschaftsstrukturen und -abläufe, ohne reflektierte menschliche Identifikation werden latent Unzulänglichkeiten und Problemfelder als Störungsfaktoren im Leben der Gesellschaft mitgeführt. Hier ist es Aufgabe dieser Universität, Grundlagen zu erforschen, Strategien, Lösungsvorschläge, Prozeßraster zu entwickeln. Sie werden sich in den verschiedenen Lebensfeldern unseres Alltags niederschlagen: Rechtspraxis, Wirtschaftsmanagement, kirchliches Leben, Kultur- und Zeitfragen, religiöse, kulturelle, geschichtliche Vielfalt unserer Gesellschaft, usw. Kultur und Kommunikation als wichtige Leitbegriffe werden uns aktiv beschäftigen.

Dabei wird es darum gehen, die *Kompetenz* in diesen Bereichen so zu *steigern*, daß wir gesamtschweizerisch zur ersten Adresse dafür werden und international unter den Besten mitspielen können. Das scheint angesichts der vergleichsweise ja auch beschränkten Rahmenbedingungen vielleicht manchen etwas hoch gegriffen – wie eine Quadratur des Kreises. Aber für diesen Vorgang haben wir in der Zwischenzeit Erfahrung und Know-how gesammelt. Ich bin überdies davon überzeugt, daß motivierter Einsatz von guten Kräften in Verbindung mit ordentlichem Management hier einiges an Mittelknappheit wettmachen kann.

3. DIE UNIVERSITÄT 2000 – EINE NEUE STUDIERSTUBE

Die Universitäten stehen in einer Umbruchsituation, nicht nur in der Schweiz. Dabei geht es um Grundoptionen für ihr Selbstverständnis und ihre zukünftige Tätigkeit. Das Luzerner Universitätsgesetz hat die Universität mit zeitgemäßen, schlanken Strukturen ausgestattet. Sie hat damit der Universität auch alle Möglichkeiten eröffnet, ihren Arbeits- und Wirkungsraum selbst zu gestalten.

Die Universität ist die *Studierstube von heute*. Das ist zwar eine etwas andere Vision, als sie uns Goethe in seinem Faust darstellt – schon allein deswegen, weil Luzern ja nie die Feststellung, man habe auch Theologie studiert, mit dem Begriff «leider» verknüpfen würde, und weil ja auch ein Medizinstudium hierorts nicht in Aussicht steht. Aber die Kombination von «Philosophie» (im weiteren Sinn des Wortes), von «Juristerei» und

Theologie als universalwissenschaftlicher Grundlagenhorizont – das wäre von Dr. Faustus schon in unsere Gegenwart mitzunehmen.

Wohin sich die Universität aber wieder bewegen muß, ist jene Studierstubenatmosphäre, in die uns Goethe hineinführt. Da ist Faust, der an seinem Studierpult über den rechten und tieferen Sinn der Begriffe – damit über ihr Wesen forscht, der den Sinnzusammenhang quer durch Kulturen sucht, da er den Prolog des Johannesevangeliums zu übersetzen trachtet.

«Geschrieben steht: Im Anfang war das Wort. Hier stock' ich schon! Wer hilft mir weiter fort?»

Er erkennt zurecht: Mit dieser Übertragung allein wird man dem *lógos*-Begriff nicht gerecht werden können:

«Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen, ich muß es anders übersetzen.»

Und er sucht weiter: der Sinn, die Kraft, die Tat... (J. W. v. Goethe, Faust I, Studierzimmer).

In diese Atmosphäre des Suchens, Denkens und Besinnens tritt nach Wagner, nach dem als Scholasticus verkleideten Mephistopheles, der Schüler ein, der Student also, gleichsam ein Wanderbursche der Wissenschaft. Zaghaft kommt er ins Gespräch. (Daß er der Täuschung des Mephistopheles erliegt und dessen Verkleidung als Faust nicht erkennt, tut hier jetzt nichts zur Sache). Der große Name des Gelehrten ist für das Gespräch eher hinderlich, der Student wird erst allmählich besser behandelt, und er geht schließlich mit der Absicht, ein andermal wiederzukommen.

Die Universität wird wieder zu einer Studierstube: Zu jenem Ort also, wo Forschung und Lehre, bzw. Lernen organisch ineinandergreifen und wo die Lehrenden und Studierenden einander in diesem fragenden Gespräch begegnen.

Aber nein, keine Angst: Wir werden die enge, meist ja auch düster inszenierte Studierstube des Dr. Faust nicht nachbauen. Die Studierstuben von heute sind weit, offen, hell, sie haben EDV-Ausrüstung, sind via e-mail und Internet verknüpft. Da darf das Kommen des und der Studierenden durchaus auch bisweilen stören, solange sie direkt hineingenommen werden in das, was die wissenschaftlichen Geister da gerade plagt, beseelt und zu intensivem Tun anregt. Wir werden auch das bei Goethe umgesetzte Verhältnis 1:1 nicht übernehmen können und nicht jeder und jedem Studierenden eine forschende und lehrende Person gegenüberstellen, aber wir werden dafür besorgt sein, daß das Gespräch in sinnvoller Weise möglich bleibt – sowohl in den institutionalisierten Formen der Vermittlung als auch im informellen Rahmen. Dies geschieht aus der Erkenntnis, daß es die von Forschenden und Lernenden *gemeinsam* bevölkerte Studierstube ist, die zu angeregter Forschung und zu daraus vermittelter vertiefter Kompetenz führt.

Das setzt seitens der Studierenden erhöhte Einsatz- und Leistungsbereitschaft voraus, seitens der Lehrenden hohe didaktische Befähigung und qualifiziertes Sozialverhalten. Leitung und Verwaltung der Universität haben ebenfalls alles daran zu setzen, um solche Wissenschaftsprozesse bestmöglich zu fördern. Wer in Zukunft an der **Universität Luzern** in verschiedener Form tätig ist, wird sich in diesen Standards ausweisen, bzw. sie sich zu eigen machen.

Diese Studierstube Universität steht heute vor *grundsätzlichen Weichenstellungen*. Die Tendenz zur Verschulung der Studierpläne muß mit der Vielfalt akademischen Lernens vereinbart werden. Meilenstein-Vorgaben und klar umrissene Prüfungsinhalte als Erfolgskontrolle eines auch individuell gestaltbaren Aneignungsprozesses sind Eckpunkte auf dem richtigen Weg. Die Studiengestaltung in definierten Modulen begünstigt einen solchen Prozeß. Vermutlich wird jene Institution den Zuschlag der Studierenden erhalten, die hier eine variantenreiche Bandbreite anbietet: Vorlesung, Seminar, Praxistransfer-einheiten, angeleitetes Selbststudium, eigenständige Vertiefung, Elemente virtuellen Lernens.

Es ist dies aber keineswegs nur eine Frage des marktbezogenen Erfolgs. Es ist dies auch eine Identitätsfrage dieser Institution. Seit den Uranfängen der europäischen Universitätstradition gehört das dialogische Prinzip unentbehrlich zum Prozeß des Forschens, Lehrens und Lernens an den akademischen Anstalten. Goethe hat uns dies in Faust's Studierzimmer lediglich dramaturgisch eingerichtet. Es wäre verhängnisvoll, wollten wir dies nicht wieder vermehrt ernst nehmen.

Die hohen Studierendenzahlen, die dem vielfach entgegenstehen, werden ja für Luzern zumindest zunächst kein Problem darstellen. Ich halte es für unsere Universität auch nicht für notwendig, über zahlenmäßige Grenzwerte für diese Studierstube nachzudenken. In dem Rahmen, in dem wir uns größenordnungsmäßig bewegen, ist die Umsetzbarkeit eher an den Willen aller Beteiligten und an ihre dementsprechende Einstellung gebunden. Und es ist eine Frage der Ressourcen. Denn es ist billiger, in einem Hörsaal eine größere Zahl von Studierenden mit dem Lehrstoff zu konfrontieren, als dasselbe in Form von kleineren Studiergruppen im dialogischen Verfahren zu tun.

Für die Studierstube Universität bleibt weiterhin kennzeichnend, daß *Studierende* – wie einst in früheren Zeiten – *auf der Wanderschaft* sind und an die Türe Dr. Fausts an anderen Universitäten klopfen. Nicht umsonst ist diese mögliche Vielfalt des Lernens, des Wissens- und Erfahrungsaustausches durch die Jahrhunderte in verschiedenen Berufsreichen lebendig geblieben. Luzern hat schon in den letzten Jahrzehnten die eigenen Studierenden dazu ermutigt, zumindest zwei Semester an anderen Studienorten zu verbringen und hat stets offene Türen für Stu-

dierende von anderen Universitäten gehabt. Die europäische Entwicklung begünstigt diese Haltung, und der heutige Wissenschaftsbetrieb macht sie erforderlich. Die Einführung von Bachelor- und Masters-Studiengängen – genau genommen also die Rückkehr zum ursprünglichen Baccalaureus- und Magistergrad – macht in Verbindung mit zahlreichen Unterstützungsprogrammen die Mobilität für Studierende zusätzlich attraktiver. Die **Universität Luzern** arbeitet an der Umstellung ihrer Studiengänge auf Beginn des kommenden Studienjahres, damit die Institution wettbewerbsfähig und für Studierende attraktiv bleibt.

Mit einer isolierten Studierstube «Universität» wird es also in Zukunft sicherlich nicht getan sein. Virtuelle Kommunikation und geänderte Reisegewohnheiten und -möglichkeiten in einer globalisierten Welt ermöglichen uns neue Wege und Formen der *Kooperation* auf buchstäblich allen Ebenen.

Die **Universität Luzern** versteht sich als eine *vernetzte Studierstube*. Am *Standort Luzern* trägt sie die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen auf tertiärer Ebene, namentlich mit der FHZ, bzw. ihren Schulen, mit der zukünftigen Pädagogischen Hochschule, mit dem Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL), mit dem Medienausbildungszentrum (MAZ), mit der Zentral- und Hochschulbibliothek und selbstverständlich mit der Senioren-Universität entscheidend und maßgeblich mit. Die Initiative und das Programm des «Offenen Campus Luzern», das in diesem Herbst erstmals lanciert wurde, kann dafür als Signal gelten. Diese Vernetzung macht überdies in recht eindrücklicher Weise das tertiäre Bildungs- und Ausbildungspotential sichtbar, das heute schon in Luzern besteht und das allen Menschen in dieser Region zugänglich ist. Wir wünschen uns, daß dieses Angebot auch *in die gesamte Region Zentralschweiz* ausstrahlt. Obgleich kantonale Institution, wird die **Universität Luzern** mit ihrer Einladung nicht an der Kantonsgrenze halt machen, sondern sich besonders in diese Region unseres Landes offenhalten.

Für die Universitätslandschaft der *gesamten Schweiz* schließt sich mit dieser Universität der letzte weiße Fleck auf der Landkarte. Die Aufgabe der Integration in das Ganze – im Mittragen und Mitgestalten der akademischen Anliegen – bei Wahrung der eigenständigen Profilierung ist der geeignete Weg, um hier die Verantwortung von Vernetzung und Zusammenarbeit entsprechend wahrzunehmen.

Die Landesgrenzen sind für diese Tendenz keine Demarkationslinien mehr. *Internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft* ist gerade für die kleine Universität, für die Sicherung ihres Qualitätsstandards und für ihren bleibenden Erfolg unerlässlich.

4. AUSBLICK

Sie mögen mir vorhalten, daß ich bei der Skizzierung unserer Studierstube vielfach in *Zukunftsformen* gesprochen habe. Ja, vieles ist noch Vision, anderes schon Programm, manches bereits in der Umsetzung. Das Erreichte stimmt uns zuversichtlich: Wir können die Gegenwart in die Zukunft führen, aufbauend auf der Erfahrung unserer Vergangenheit. Dabei ist nicht einfache Ankündigungspolitik unser Metier, sondern ernste Arbeit.

Ich verhehle Ihnen nicht, daß wir dabei auch *Sorgen* haben. Nach wie vor ist der Rechenstift unser alltägliches Arbeitsinstrument, und öfter als uns lieb ist, müssen wir kleinere Zahlen schreiben als sachbezogen angemessen wäre. Entscheidende Aufgaben sind in den kommenden Jahren noch zu lösen, an Detailarbeit mangelt es ebenfalls nicht.

Das Luzerner Stimmvolk hat das Jahr 2000 zum *Jahr der Universität* gemacht. Der Rückhalt, den wir damit erhalten haben, verändert unseren Blick in die kommenden Jahre in einer nur schwer beschreibbaren Weise. Wir wissen, auf welcher breit abgesicherter Grundlage wir stehen, und wir wissen vor allem, wer alles mit uns geht. Das ist für uns in diesem Jahr neu geworden, das mobilisiert Phantasie und Energie.

Damit konnte die **UniLu 2000** Wirklichkeit werden, eine Studierstube im Herzen der Schweiz. Sie möge leben, sie möge wachsen, sie möge gedeihen!

Vivat, crescat, floreat Alma Mater Lucernensis!

Kurzansprache der Studierenden

Monika Schumacher-Bauer

LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE DER UNI LUZERN

Da ich diese Rede zusammen mit Simone Rudiger plante, die nun leider verhindert ist, bedeutet die Wir-form nicht das Sprechen im pluralis majestatis, sondern die Gemeinschaft mit einer Studienkollegin, der ich mich verbunden fühle.

Als wir vor drei Jahren unser Studium an der Universitären Hochschule Luzern begannen, war dies ein Schritt in eine ungewisse studentische Zukunft. Doch wir setzten auf das Prinzip Hoffnung. So wie Luther gesagt haben soll, auch wenn die Welt morgen untergeht, pflanze ich heute ein Apfelbäumchen, so nahmen wir unsere Studien in Luzern in Angriff mit dem Bewusstsein, dass unsere Präsenz in Luzern ein Indiz für die Lebendigkeit des universitären Betriebes markierte. Was macht eine Hochschule ohne Studentinnen und Studenten? Aber unsere oft tägliche Reise nach Luzern war natürlich nicht nur selbstlos. Wir haben diesen Ort gewählt, weil der Boden für ein Studium trägt. Der kleine Rahmen gefällt uns, erlaubt individuelle Studiengänge, das Klima ist offen und meist frauenfreundlich – auch wenn wir uns noch mehr Professorinnen wünschen –, der persönliche Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden ist rege, die Qualität der Vorlesungen ist hoch – und wo das nicht zutrifft, ist es möglich, im Austauschprogramm gewisse Fächer an anderen Universitäten zu belegen.

Unser Hoffen auf eine Fortsetzung der Studien in Luzern hat sich gelohnt, ebenfalls das Ausharren durch alle Unannehmlichkeiten des Abstimmungskampfes hindurch. Die Luzernerinnen und Luzerner haben Ja gesagt zu ihrer Uni.

Als Dank für den Einsatz von vielen haben wir Studierenden ein Geburtstagsgeschenk mitgebracht. Was könnte es anders sein als ein Apfelbäumchen? Es steckt in einem Topf, der gefüllt ist mit Erde vom Wohnort vieler Studierender.

Wir wollen mit dem Bäumchen zeigen, dass Bildung eine grenzüberschreitende Investition ist, die Früchte trägt. Nicht nur das Zusammensein von Studierenden aus verschiedenen Kantonen bereichert das Leben an der Universität Luzern, auch die ökumenischen und religionenüberschreitenden Verbindungen liegen uns Studierenden sehr am Herzen

Trotz sorgfältig zusammengetragener Erde ist ein kleiner Baum vielen Gefahren ausgesetzt. Ungeziefer, das an den Wurzeln nagt, auf den Blättern hockt, Neid und Missgunst unter den Fakultäten, mangelndes Engagement einiger Studierender und Lehrbeauftragten, die Sparwut des Staates, gefährden das Wachsen des Unibaumes. Doch wo die Blattläuse nisten, gedeihen die Marienkäfer. So hoffen wir, dass auch hier die Artenvielfalt der Uni gut tut.

Das Apfelbäumchen wird klimatischen Bedingungen ausgesetzt sein, die wir Menschen wenig beeinflussen können. Aber als bibelgewandte Studentinnen wissen wir, dass Gottes Kraft in Regen und Sturm, in Sonne und Hitze und im Säuseln des Windes liegt. So hoffen wir, dass beim Planen und Konkretisieren der neuen Universität, und nicht nur bei der theologischen Fakultät, ein guter Geist wehen wird.

Ganz bewusst haben wir eine alte, robuste Baumart gewählt, da die Universität in Luzern eine jahrhundertealte Tradition hat. Aufgepfropft auf die theologische Mutterpflanze hoffen wir, dass sich die geisteswissenschaftliche und juristische Fakultät bestens entfalten kann und dass eine gegenseitige Befruchtung stattfindet. Das rechtswissenschaftliche Profil der UniLu soll sich durch Praxisnähe auszeichnen. Möge dieser Entwurf Wirklichkeit werden und abfärben auf die theologische Ausbildung, die zu oft im elfenbeinernen Turme stattfindet.

Wir hoffen, dass der Baum im Universitätsgelände gepflanzt werden kann, um Schatten zu spenden, wenn die Prüfungen erhitzen, und um Menschen anzulocken, die Erkenntnis pflücken wollen. Möge der Biss in den Apfel des Studiums nicht nur sauer sein und nicht die biblischen Folgen zeigen und die Menschen geschlechterspezifisch für ihren Wissensdurst bestrafen.

Als Vertretung für all die Menschen, die Tag und Nachts unterwegs waren und für die Uni Luzern warben, möchten wir das Bäumchen nun dem Rektor übergeben.

Herzlichen Dank.

Ehrenpromotion Krzysztof Penderecki

UNIVERSITÄT LUZERN

Die Theologische Fakultät der Universität Luzern ernennt

HERRN PROF. DR. H.C. KRZYSZTOF PENDERECKI, KOMPONIST

zum

DOKTOR DER THEOLOGIE HONORIS CAUSA

und verleiht ihm alle mit dem Doktorgrad verbundenen Rechte

Geprägt von christlicher Spiritualität und universeller Humanität hat er mit seiner Musik die existenziellen Dimensionen des Menschen künstlerisch ausgelotet. Er hat mit seiner Kunst wesentlich dazu beigetragen, die unfassbaren Leiden, die Krieg und Ideologien im 20. Jahrhundert verursachten, in versöhnendem Geiste zu mildern. Er schuf mit seinen geistlichen Kompositionen, inspiriert von Texten des Alten und des Neuen Testaments, inspiriert von der Liturgie der orthodoxen, der katholischen und der protestantischen Christenheit, inspiriert aber auch von einer lebendigen Volksfrömmigkeit eine Summa der Musica sacra am Übergang zum 21. Jahrhundert.

Sein künstlerisches Genie respektiert die Tradition der abendländischen Musik seit der Gregorianik und öffnet mit vollendeter Meisterschaft, mit höchster Ehrlichkeit und mit visionärer Imaginationskraft Perspektiven einer neuen Musik, deren historische Bedeutung schon heute erkannt wird.

Als Künstler, der unermüdlich auf allen Kontinenten tätig ist, bleibt er seiner polnischen Heimat und auch seiner Luzerner Destination als Komponist und Dirigent verbunden; er lässt Studierende und Suchende in freundschaftlicher Offenheit an seinem Wissen, seinem Können und seiner Spiritualität teilhaben.

Luzern, den 26. Oktober 2000

UNIVERSITÄT LUZERN

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Kirchschräger

Der Designierte Rektor

Prof. Dr. Markus Ries

THEOLOGISCHE FAKULTÄT

Der Dekan

Prof. Dr. Adrian Loretan

Der Designierte Dekan

Prof. Dr. Edmund Arens

LAUDATIO DES DEKANS DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

PROF. DR. THEOL. ADRIAN LORETAN

Der Komponist Penderecki wird 1959 als 26-jähriger durch seine *Psalmen Davids* über Nacht bekannt. Mit der *Lukaspassion* erlangt er 1966 Weltgeltung. Mit dieser Passionsvertonung hat er ein Werk geschaffen, das in den kompositorischen Mitteln revolutionär ist. Inhaltlich verbindet er Leiden und Tod Christi mit dem Leiden und dem Tod der Menschen in den Konzentrationslagern.

Der Bogen der Geistlichen Musik Pendereckis spannt sich von den «Psalmen Davids» und der «Lukaspassion» über vier Jahrzehnte hin zur Vertonung des *Credo 1998*. Penderecki setzt sich mit den Aussagen des Glaubensbekenntnisses in einer Weise auseinander, wie es höchstens Bach in seiner h-moll-Messe gelang. Der Bezug zu Bach in Pendereckis *Credo* ist denn auch evident, ebenso die Bezüge zur Gregorianik, zur altklassischen Vokalpolyphonie, zu Bruckner, zu rhythmischen Beschwörungen eines Strawinsky und zum einfachen polnischen Kirchenlied. Die vollendete Meisterschaft des Komponisten Penderecki, seine künstlerische Ehrlichkeit und seine geniale Imaginationskraft lassen diese *Credo*-Vertonung zu einer Summa der Musica sacra am Ende des 20. Jahrhunderts werden, wie sich unser Kirchenmusiker, Dr. Alois Koch, ausdrückt.

Ebenfalls ein grossartiges Werk stellt die Vertonung von *Psalmen* in der 7. Sinfonie Pendereckis dar. *Die sieben Tore Jerusalems*, wie das Werk auch genannt wird, entstand als Jubiläumswerk zur 3000-Jahr-Feier Jerusalems als 70minütiges grossbesetztes Werk. Wo immer diese Komposition aufgeführt wird, nehmen es die Zuhörer und Zuhörerinnen mit Begeisterung auf.

Die der *Lukaspassion* folgenden Oratorien *Dies irae*, *Utrenja*, und *Magnificat* waren von avantgardistischen Kompositionsmitteln geprägt. Im *Te Deum*, das der in Chicago von der Papstwahl eines Polen überraschte Komponist dem neuen Papst widmete, im *Polnischen Requiem*, im *Agnus Dei* und im *Sanctus* wird neu mit vertrautem Material gearbeitet, ohne seine avantgardistische Phase zu verleugnen.

Wir werden heute abend im Chorkonzert in der Jesuitenkirche, die Gelegenheit haben, den künstlerischen und spirituellen Reichtum seiner a cappella-Chormusik kennenzulernen. Wir hören u.a.

- das 1962 entstandene *Stabat mater*, das später als Kernstück Eingang in die *Lukaspassion* gefunden hat,

- und ein *De profundis* aus den «Sieben Toren Jerusalems».

Einen Bezug zur Orthodoxen Liturgie stellt der 1986 entstandene *Cherubinische Lobgesang* her, den wir im Anschluss an diese Akademische Ehrung hören werden. Diese Stücke zeigen Pendereckis Affinität zu einer Spiritualität in der Musik.

Neben dem Sacrum kennt Penderecki Gesamtwerk aber auch das Profanum, in seinen Opern, in der Sinfonik, im Bereich der Instrumentalmusik und in der Kammermusik, wie das Programm dieses Festaktes zeigt.

- Die Theologische Fakultät der Universität Luzern ehrt den Komponisten Penderecki für sein Geistliches Werk, das mit den Mitteln der Musik spirituelle und theologische Einsichten vermittelt.

Denn es gibt Erfahrungen von existentieller Bedeutung, die sich einem exklusiv rationalen Verstehen entziehen. Sie wollen dennoch mitgeteilt werden. Die Geistliche Musik Pendereckis ist eine solche *universale Kommunikationsform*. Musik wird hier zum Symbol der Gott-Fähigkeit und Gott-Begeisterung des Menschen.

Thomas von Aquin schreibt, dass Gott nicht des Lobes der Menschen brauche. Das Lob der Stimme sei aber deswegen notwendig, weil in den Menschen die Affekte für Gott erregt würden. Je nach dem Klang verschiedener Melodien werde die Seele des Menschen auf verschiedene Weise disponiert (vgl. STh II-II 91,2).

- Die Theologische Fakultät ehrt den Menschen Penderecki auch für seine engagierte Humanitas, die viel bewirkt hat.

- Sie ehrt ihn für seine Verbundenheit mit Luzern, wo Teile seines Credo entstanden sind und wo seine Arbeit mit den Studierenden neue Perspektiven eröffnet.

So darf ich als Dekan der Theologischen Fakultät nun die Ehrenpromotion vornehmen, indem ich Ihnen den Text der Ehrenpromotionsurkunde bekanntgebe.

DANKESWORTE VON PROF. DR. H.C. KRZYSZTOF PENDERECKI

Lassen Sie mich hiermit meinen Dank für die so eben verliehene Ehrendoktorwürde aussprechen. Dieses ist für mich insofern von besonderer Bedeutung, als ich Luzern oft als meinen Zweiten Wohnsitz bezeichne. Hier halte ich gerne inne und mache Station auf meinen unzähligen, oft ermüdenden Reisen.

Die Schweiz – seit Jahrhunderten eine Oase der Toleranz und Harmonie – ist mir in ihrer Ehrfurcht vor Tradition und Natur seelenverwandt.

Auf die Frage nach dem Wesen meines Werkes möchte ich den polnischen Dichter und Denker, Czesław Miłosz, zitieren:

«Wenn ich nur endlich sagen könnte, was in mir steckt.

Ausrufen: Leute, ich habe euch belogen.

Behauptend, in mir gäbe es das nicht,

derweil ist jenes GEWISSE ETWAS stets da, Tag und Nacht.

Dennoch, gerade dank dessen konnte ich Eure leicht entflammabaren Städte beschreiben;

eure kurzen Lieben und vermodernden Spiele;

Ohrringe; Spiegel; ein von der Schulter gleitender Träger;

Szenen in Schlafzimmern und auf Schlachtfeldern.

Schreiben war für mich Abwehrstrategie,

Spurenverwischen. Denn es darf den Menschen nicht gefallen, wer nach Verbotenem greift.»

Diese Verse stammen aus seinem neusten Gedichtband mit dem Titel *TO (DAS GEWISSE ETWAS, Anm. d. Übersetzerin)* und sind Kommentar zu seinem künstlerischem Weg, dem Zustand des Ungesättigtheits, der unentwegten Unsicherheit, der Suche nach der Wahrheit in sich selbst. Die Frage, wo bei mir DAS GEWISSE ETWAS stecke, lässt mich einem ähnlichen Skeptizismus verfallen. In den verschiedensten Gattungen der Musik, in denen ich mich bewege – Symphonie, Kammermusik, Oper, Konzerte, auch Theater- und Filmmusik meiner jungen Jahre – komme ich mir selbst so unbeständig vor. Immer wieder zerschlage ich die Logik bereits beschlossener Vorhaben, offenbare Widersprüche und Kontraste. Sowohl Sacrum als auch Profanum reizen mich, Gott und der Teufel, Erhabenheit und deren Übertretung. Erhabene Werke vom Typ *Sacra Rappresentazione* wie das «Polnische Requiem» und «Dies Irea» finden ihren Kontrapunkt in bilderstürmerischen Formen, wie bei den «Teufeln von Loudun» und der Buffa «Ubu Rex». Den Wandel durch verschiedene Musikformen, den Versuch, die Sprache der Avantgarde mit der Tradition in Einklang zu bringen, könnte man auch als Akt der Verwirrung bezeichnen, dem DAS GEWISSE ETWAS zugrunde liegt, das genauer zu bezeichnen ich nicht wage. Ich habe eine Schwäche für das LABY-

RINTH, als gleichsam symbolische und reale Figur. In meinem Park von Luśławice habe ich einen Irrgarten, ein Labyrinth eingerichtet, in dem ich mich sicher fühle; ich gehe vor und wieder zurück, finde neue Wege und gehe ungern wieder hinaus. In Luśławice entsteht auch die Musik, die mir am nächsten ist: die Symphonien, an denen ich jahrelang gearbeitet habe, sowie die Kammermusik – meine *Musica domestica*. An diesem Zufluchtsort, in dieser Intimität, in dieser der Stille nahen Welt – nähere ich mich dem Wesen der Musik.

Nach den Jahren sucht man Angelpunkte, DAS GEWISSE ETWAS, das Wiederkehrende, das, was sich als wichtig erwiesen hat. Im Labyrinth meines Lebens sehe ich zwei solcher Punkte: Das Komponieren der «Lukaspassion» und der Kauf von Luśławice.

Die «Lukaspassion» war ein Umbruch, weil sie mich in die Welt der musikalischen Tradition führte. Das Thema der Passion war seit Bach nicht wirklich wieder aufgenommen worden und von der Musik des 20. Jahrhunderts als musikalische Fossile abgetan. Das Wiederaufgreifen dieses Themas brachte mir auch den Spitznamen «Trojanisches Pferd der europäischen Avantgarde» ein.

«Opus Luślawice» ist der Titel eines vor kurzem in Polen erschienenen Buches, das die Geschichte von Luśławice als ein im 16. und 17. Jahrhundert für Polen und Europa wichtiges Zentrum Andersgläubiger darstellt. Es enthält zugleich eine Dokumentation der aus Landhaus und Park entstehenden Anlage mit Verzeichnis des aktuellen Bestandes an Bäumen und Pflanzen.

«Opus Luślawice» enthüllt meine Verbindung zu Tradition und Natur. Als ich in den Besitz von Luśławice kam, unterschrieb ich gewissermaßen einen Bündnispakt mit Geschichte und Natur. Was ich vorfand, war ein 20 Jahre zuvor zerschellter historischer Raum, ein ruiniertes Landhaus mit Resten von Park und Garten.

Den Häresieforschern unter den Historikern wird es nicht unbekannt sein, dass in Luśławice in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Fausto Sozzini tätig war, der Anführer einer vom Calvinismus abgeleiteten Strömung und Schöpfer einer nach ihm auch «Sozinianismus» genannten religiösen Doktrin. Es gibt Beweise, dass er Einfluss auf die niederländische Theologie des 17. Jahrhunderts ausübte. Die Person dieses religiösen Freidenkers ist eindrucksvoll; italienischer Theologe und Jurist, der, ständig verfolgt, von Land zu Land zog, sich in der Schweiz (in Zürich und Basel) aufhielt, ausserdem in Florenz, Siebenbürgen und sich schliesslich in Polen, in Krakau niederliess und gegen Ende des Lebens eben in Luśławice, von wo aus er seine Ideen verkündete, Schriften herausgab und eine reiche Korrespondenz führte, unter anderem mit Erasmus von Rotterdam. Auf dem Anwesen von Luśławice waren Reste eines alten Lamas vorhanden (ein als Lager und Schatzkammer dienendes Wirtschafts-

gebäude), das mir gelungen ist, zu rekonstruieren. Es erfüllte ehemals die Funktion eines Gotteshauses und zugleich einer Druckerei. Im Park befindet sich auch ein Denkmal zu Ehren von Sozzini mit grossem Baldachin, das 1933 auf die Bestellung von Professoren aus Oxford und Berkeley errichtet wurde. In das Denkmal eingelassen ist eine Original-Grabplatte vom nahegelegenen Friedhof. Die Stifter brachten folgende Widmung an dem Denkmal an:

IN MEMORIAM FAUSTI SOCINI ITALI SENSIS DEC. 5. 1539 DENATI LUCLAVICIS MAR. 3. 1604. ET IN RECOGNITIONE LABORUM EIUS PRO LIBERTATE RATIONE ET TOLERANTIA IN RELIGIONE POSUERUNT 1933 CULTORES IN EUROPA, ANGLIA, AMERICA (...).

Die Analyse der theologischen Ausführungen von Sozzini, wie die Ablehnung des Dogmas der Dreifaltigkeit und Gottmenschlichkeit Christi, die Negation der Existenz der Erbsünde möchte ich den Theologen und Philosophen überlassen. Jedoch für uns als Menschen immer noch denkwürdig sind die von ihm verbreiteten und ins Leben umgesetzten Regeln: «Gottesfurcht», «Gerechtigkeit», «Verurteilung der Kriege und jeglicher Rache». Äusserliches Zeichen der Bekenner Sozzinis – auch Arianer genannt und «ecclesia minor der Polnischen Brüder» – waren am Gürtel befestigte Holzschwerter. Die Kommentatoren Sozzinis unterstreichen bei ihm die Idee des passiven Widerstandes, der wird später bei Leo Tolstoi und Mahatma Gandhi begegnen, und erwähnen auch die Sozinianischen Postulate der Toleranz und Teilung von Staat und Kirche. Leszek Kołakowski – Philosoph europäischen Formates – liess sich dazu hinreissen, in der wissenschaftlichen Abhandlung «Religiöses Bewusstsein und kirchlicher Verbund. Studium zum unkonfessionellen Christentum des 17. Jahrhunderts» Fausto Sozzini mit anderen, bekannten Klassikern der Philosophie und Religion zu vergleichen und zeigt am Ende des Absatzes die positive Dimension einer Reflexion über häretische Gedanken auf. «Da jedoch angesichts der offenbarten Schriften – schreibt Kołakowski – auch selbständige Forschung notwendig ist, sollte man furchtlos alles lesen, was in philosophischen und theologischen Dingen jemals gesagt worden ist; selbst die kritische Lektüre heidnischer und häretischer Schriften ist bereichernd – Augustinus und Arius, Mohammed und Sozzini, Calvin und Luther, Platon, Aristoteles und Descartes; in der Atmosphäre unvoreingenommener, rationaler Analyse können wir die Auflösung von Sekten und die geistigen Vereinigung der Welt herbeiführen.»

Ich stimme Leszek Kołakowski zu, was die Notwendigkeit von geistiger und religiöser Grenzüberschreitung angeht. Der Imperativ zur Öffnung gegenüber verschiedenen religiösen Abspaltungen und Häresien ist mir nahe. Ohne meine Studien zum Thema Religion und sakraler Musik, ohne die Inspirationen – die ich aus dem Alten und Neuen Testament, aus katholischen und evangelischen Schriften sowie der orthodoxen Liturgie

schöpfe – wären Werke wie «Verlorenes Paradies», «Die schwarze Maske», «Aus den Psalmen Davids», «Sieben Tore Jerusalems», «Credo», «Morgengebet» nicht denkbar. Von der inneren Überzeugung her bin ich Ökumene, doch sehe ich auf der anderen Seite, wie sehr der erhabene Plan einer Synthese der Religionen Täuschung ist und welche karikaturistischen Formen er in der Geschichte annahm. In der «Schwarzen Maske» zeigt der barocke Todestanz den Wahnsinn des Bösen und religiösen Verfalls. Die Fabel der Oper beginnt mit Religionsfrieden. Im Hause des Bürgermeisters Schuller treffen sich kurz nach dem Ende des Dreissigjährigen Krieges zum feierlichen Mittagessen – am gemeinsamen Tisch – Jude, Hugonotte, Jansenist, evangelischer Pastor und katholischer Abt. Es herrscht eine Atmosphäre «konfessioneller Vereinigung». Doch bei der Nachricht von der Pest zerbricht die Einigkeit, und in der Schlusszene des Danse macabre dominieren Brutalität, Falschheit und Intrigen.

Nach Lusławice kehre ich heim wie Odysseus nach Ithaka. Dort befindet sich nämlich mein irdisches Arkadien. Auf diesem ländlichen Anwesen, das in einer milden Hügellandschaft und dem milden Klima des südlichen Polen gelegen ist, habe ich ein Arboretum angelegt, wo etwa 1400 Baumarten und ihre Abarten wachsen. Jeden Baum bemühe ich mich, selbst zu pflanzen. Das Komponieren eines Gartens hat für mich viel gemein mit dem Komponieren musikalischer Werke. Sowohl hier als auch dort zählt konstruktivistische Phantasie, die Fähigkeit, ein Ganzes zu denken. Garten – das ist mathematisierte Natur, sowie die Musik mathematisierte Emotion ist.

Durch den Kontakt mit der Natur suche ich das schwer erfüllbare Versprechen, wie es am Anfang des Buches der Psalmen geschrieben steht:

«Selig der Mann, der nicht im Rat der Gottlosen wandelt, sich nicht auf den Pfad der Sünder stellt, noch im Kreise der Lächerer sitzt, vielmehr am Gesetz des Herrn seine Freude hat, ja, sein Gesetz betrachtet bei Tag und bei Nacht.

Er gleicht dem Baum, gepflanzt an strömenden Wassern, der seine Früchte trägt zur rechten Zeit und dessen Laub nicht welkt.

Was immer er beginnt, vollführt er glücklich.»

Schlussansprache

Erziehungs- und Kulturdirektor Dr. iur. Ulrich Fässler

MEINE DAMEN UND HERREN

Heute ist der erste Dies academicus der neuen selbständigen Universität Luzern seit dem Inkrafttreten des Universitätsgesetzes am 1. Oktober 2000, selbständig nach dem Willen des Luzerner Grossen Rates und der Regierung und hoffentlich mit dem Segen und dem Schutze Gottes, den Sie lieber Herr Bischof und Magnus cancellarius der Theologischen Fakultät in grösstmöglicher Stärke vermitteln. Wir haben wahrhaftig Grund zur Freude und zum Feiern. Wir alle in diesem Saal – liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter – haben dieses Recht in harter Arbeit erworben, heute und dann noch beim versprochenen Uni-Fest. Zu diesem festlichen Anlass überbringe ich Ihnen die herzlichen Grüsse und vor allem den tief empfundenen Dank der Luzerner Regierung für all das, was Sie zum Gelingen des Werkes beigetragen haben. Der Ort dieses Dies academicus könnte besser nicht gewählt sein. Haus und Anlass passen zusammen. Beides entstand dank dem Engagement mutiger und risikobereiter Menschen, durch Entscheide eines fortschrittlichen, vorausschauenden Volkes – als Zeichen des Aufbruchs ins neue Jahrhundert –, eine geglückte Verbindung von unternehmerischem Mut und kultureller, musikalischer Verpflichtung. Und damit ist der Bogen gespannt zu Ihnen, sehr geehrter, Herr Professor Krzysztof Penderecki, denn auch für die Verleihung der Ehrendoktor-Würde an Sie hätte man wohl kaum einen besseren Ort als diesen wunderschönen Saal finden können. Wir gratulieren Ihnen herzlich, und wir hoffen, diese Zeichen beflügeln Sie in Ihrem zukünftigen Werk. Wir freuen uns auf das Konzert von heute Abend und vor allem auf die Uraufführung Ihres Credo bei den Luzerner Osterfestspielen 2001.

Meine Damen und Herren, es reicht nicht fürs protokollarisch Richtige.

– Ich sehe Sie, Herr Stadtpräsident, meine Damen und Herren Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Seien Sie herzlich willkommen. Ich weiss, Sie hängen gebannt an meinen Lippen um zu hören, wie Ihre Werbung bei der Braut UniLu angekommen ist. Noch hat sie sich nicht entschieden, und sie lässt sich – bei der beabsichtigten langfristigen Bindung durchaus angezeigt – kompetent beraten. Gegen Ende des Jahres wird sie ihre Empfehlungen zur richtigen Wahl des Standortes abgeben.

Meine Damen und Herren, nun noch einmal einen ganz allgemeinen Dank abzustatten, einen Dank, der auch zu all jenen vordringen soll, die im Hintergrund und im Verborgenen gearbeitet haben, ist mir ein echtes Bedürfnis. Eingeschlossen in diesen Dank sind ausdrücklich auch die 78-er, die damals nach intensivem Kampf eine Schlacht verloren haben. Sie haben den Weg bereitet für den heutigen Erfolg. Einem Mann gilt der ganz besondere Dank der Luzerner Regierung, gilt mein persönlicher Dank und mein ganzer Respekt, nämlich jenem Mann, der – 600 Jahre nach dem vergeblichen Versuch des guten Erzherzogs Leopold – mit Unterstützung von Gattin und Familie Luzern erobert und hier ein grosses Werk realisiert hat, unter Einsatz aller seiner Kräfte, manchmal sogar zu viel *Suaviter in modo – fortiter in re*. Lieber Walter Kirchschräger, Du bist ein Luzerner! Wir sind Dir und Deiner lieben Gattin – Deiner ganzen Familie – zu tiefem Dank verpflichtet! Diese Rosen, liebe Frau Kirchschräger, sollen ein ganz kleines Zeichen unserer Dankbarkeit sein.

Meine Damen und Herren, wir haben heute Grund zum Feiern. Wir haben aber auch Anlass, uns die grosse Verantwortung in Erinnerung zu rufen, die das Luzerner Volk uns im Mai dieses Jahres übertragen hat. Es wurde schon gesagt, der 21. Mai 2000 kann zu einem historischen Datum werden. Dann nämlich, wenn wir die Versprechen aus dem Abstimmungskampf wirklich einlösen. Schon im nächsten Jahr wird uns niemand mehr einfach auf die Schulter klopfen, Glück und Erfolg wünschen. Schon bald wird man uns, die Verantwortlichen der Politik und der Uni fragen, was habt ihr erreicht. Sind die Studentinnen und Studenten gekommen. Dann müssen wir sagen können:

- Der Kern dieser kleinen Uni ist gebildet. Wir haben drei gute Fakultäten mit einem ausgezeichneten Lehrkörper, mit modernen Lehr- und Lernmethoden, mit zukunftsweisenden Forschungsansätzen.

- Wir haben leistungsfähige universitäre Institutionen und koordinierte – im Rahmen des Campus – Infrastrukturen und Dienstleistungen, die Studierenden und Dozierenden optimal dienen von der Administration bis zum Sport.

- Wir sind im Campus Luzern integriert oder besser gesagt federführend. Hier in Klammern gesagt, es hat mich mit grosser Freude und Befriedigung erfüllt, dass bereits auf dieses Wintersemester die Idee mit den Veranstaltungen des offenen Campus handfest lanciert wurde. Diese systematische Kooperation unter allen Luzerner Hochschulinstitutionen liegt mir ganz besonders am Herzen, und ich bin überzeugt, das ist eine unserer ganz grossen Chancen und Vorteile gegenüber den anderen Uni-versitätsstandorten.

Damit wir die skizzierten Ziele erreichen, braucht es gewaltige Anstrengungen aller Beteiligten. Der Wettbewerb der Hochschulen um Geld, Studierende, Projekte, um gute Dozierende und Forschende, um Res-

ourcen im weitesten Sinn nimmt rapide zu. Bildung und Forschung lassen sich heutzutage nicht mehr administrieren. Gefragt ist die Tauglichkeit, Exzellenz, auf einem intensiven, offenen, internationalen Markt des Wissens, der Wissensvermittler, der Wissensanwender und der Wissbegierigen. Als Newcomer in manchen Bereichen muss sich die Universität Luzern auf diesem Markt erst noch ihren Platz erkämpfen. Gefordert ist dabei auch ein professionelles Qualitätsmanagement, das die Dozierenden und die Forschenden unserer Universität dazu motiviert, Höchstleistungen zu erbringen und ihre Tätigkeit kontinuierlich und von unabhängigen Expertinnen und Experten auf ihre Qualität hin überprüfen zu lassen. Bei der juristischen Fakultät ist diese Prüfung mit einem Akkreditierungsverfahren gegeben. Ich bin überzeugt, dass sich auch die anderen Fakultäten zwingend derartigen Evaluationen stellen müssen.

Dies nur ein paar Stichworte meine Damen und Herren, entscheidend wird sein, dass wir die richtigen Menschen für den richtigen Platz an dieser Universität finden. Vor allem natürlich ausgezeichnete Professorinnen und Professoren. Da gibt es keine Kompromisse, denn auch Universitäten werden in erster Linie von Menschen und nicht von Strukturen geprägt. Dabei dürfen nicht allein hervorragende wissenschaftliche Qualifikationen den Ausschlag für eine Anstellung geben, sondern auch pädagogische und soziale Kompetenzen. Wir wollen an der Universität nicht elitäre Einzelkämpfer sondern wir wollen gute Teams in den Fakultäten. Und da werden auch die Studentinnen und Studenten eine Rolle spielen. Der relativ kleine Rahmen bietet die Chance, Sie liebe Studentinnen und Studenten in den Entwicklungsprozess dieser Universität einzubeziehen. Sie als erste Generation sind da ganz besonders gefordert. Sie sind beim Aufbruch dabei – *go west!*

Auch Sie meine Damen und Herren brauchen wir in den nächsten Jahren. Ihre Unterstützung, ideell und materiell, ist für den Erfolg der Universität Luzern mitentscheidend.

Ich wünsche Ihnen einen guten Tag!

In der Wahrheit Gottes wohnen

Homilie des Bischofs beim Gottesdienst der Theologischen Fakultät
Prof. Dr. theol. Kurt Koch

ERMUTIGUNG ZUM THEOLOGIESTUDIUM

Im Leben von uns Menschen spielt die eigene Wohnung zumeist eine grosse Rolle. Wir pflegen sie so einzurichten, dass sie unserem Geschmack entspricht, dass wir uns in ihr daheim fühlen und dass sie uns Lebensqualität ermöglicht. Die Wohnung ist so sehr ein Stück von uns selbst, dass man geradezu sagen kann: «Sage mir, wo und wie Du wohnst, und ich sage Dir, wer Du bist!» Die Wohnung ist von so grundlegender Bedeutung, dass es uns nicht erstaunen wird, dass auch die Frage aufkommen kann, wo denn wohl Gott wohnt. Auf das erste Hinhören hin mag dies zwar wie eine typische Kinderfrage tönen, die aus der kindlichen Neugierde heraus entsteht, die sich aber für Theologen nicht mehr geziemt. Hinter dieser Frage liegt freilich sehr viel mehr verborgen. Denn mit unserer Antwort auf diese Frage kommt auch heraus, wie wir von Gott denken und wie wir zu Gott stehen.

I. ÖFFENTLICHES REDEN VON GOTT IN EINER SÄKULARISIERTEN WELT

Mit Gott hat es im emphatischen Sinne die Theologie zu tun. Sie ist im Kern Rede von Gott, intellektuell verantwortetes Gott-Sagen und Wissenschaft von Gott. Deshalb eignet sich gerade die elementare Frage, wo denn wohl Gott wohnt, als Leitfaden für eine kurze Besinnung am heutigen Dies academicus, mit dem wir nicht nur ein neues akademisches Studienjahr an der Theologischen Fakultät eröffnen, sondern mit dem wir zunächst auf eine vierhundertjährige Präsenz philosophisch-theologischer Bildung in Luzern zurückblicken dürfen. Dieses Jubiläum darf uns mit Dankbarkeit und Freude darüber erfüllen, dass das christliche Reden von Gott in der Geschichte des Kantons Luzern immer wieder glaubwürdig verantwortet und in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit wachgehalten wurde.

Das vierhundertjährige Jubiläum ist aber auch ein Aufbruch zu neuen Ufern, zumal in diesem Jahr die Existenz der Theologischen Fakultät unter dem Dach der Universität Luzern mit einer erfreulich hohen Zustimmung des Volkes gesichert werden konnte. Dieser Neuan-

anhang

fang bedeutet auch die grosse Verpflichtung, das Reden von Gott auch in der heutigen Gesellschaft glaubwürdig zu verantworten. Dieser Auftrag ist gewiss nicht leichter geworden, weil sich das gesellschaftliche Leben seit den Anfängen unserer philosophisch-theologischen Bildungsinstitution vor vierhundert Jahren entscheidend geändert hat. Denn wir leben heute in einer durch und durch säkularisierten Gesellschaft, die stets deutlicher zu Tage tritt.

Mit dieser Situation ist ein ebenso einmaliges wie schwieriges historisches Experiment verknüpft, das es als besondere Herausforderung an Kirche und Theologie sensibel wahrzunehmen gilt. Denn Europas Versuch, Gesellschaften oder gar eine Gemeinschaft von Staaten zu bauen, die von einem religiösen Fundament prinzipiell absehen, stellt ohne jeden Zweifel ein kulturgeschichtliches Novum dar; und niemand kann sagen, wie dieses Experiment ausgehen wird. Ebenso wenig kann man sagen, welche Konsequenzen dieses Experiment für den Status von Theologischen Fakultäten an den Universitäten haben wird. Es wird jedenfalls immer offenkundiger, dass die Theologie an zunehmender Vereinsamung und Isolation im Ensemble der Wissenschaften leidet. Immer mehr droht die Theologie gleichsam als «Orchideenfach» betrachtet und an den Rand des universitären Gartens gedrängt zu werden, und zwar mit wenig Licht und wenig Wasser. Angesichts dieser prekär gewordenen Situation darf die Theologie aber nicht resignieren, was freilich nur möglich ist, wenn sie entschieden ihre Aufgabe des öffentlichen Redens über Gott wahrnimmt und dabei bei der elementarsten Frage ansetzt, wo denn wohl Gott wohnt.

2. THEO-LOGISCHE WOHNUNG FÜR CHRISTUS

Die herkömmliche und auch heute spontan geäusserte Antwort geht zumeist dahin, dass Gott in der Höhe des Himmels wohnt. Diese Antwort ist gewiss nicht falsch; im Gegenteil: Gott ist der Transzendente, der Welterhabene und der Unfassbare, den nicht einmal die Himmel der Himmel fassen können. Dennoch ist dies nur die halbe Wahrheit, genauso wie bei uns Menschen noch nicht alles ausgesagt ist, wenn wir bloss wissen, wo wir wohnen. Es gibt nämlich auch Menschen, die zwar einen konkret angebbaren Wohnort haben und dennoch in ihrem Herzen eine ganz andere, nämlich eine Wahlheimat tragen. Man kann beispielsweise als Zürcher geboren sein und dennoch seine Wahlheimat in Luzern haben, so dass Luzern wichtiger sein wird als Zürich.

Es will scheinen, dass es sich bei Gott ähnlich verhält. Seine angestammte Heimat ist durchaus der Himmel. Aber auch Gott kennt eine Wahlheimat, und diese befindet sich auf unserer Erde. In diesem Sinne

betont der Epheserbrief, dass Gott in Christus in unseren Herzen wohnen will, und zwar durch den Glauben: «Durch den Glauben wohne Christus in eurem Herzen» (Eph 3,17a). Die heutige Lesung verkündet uns, dass Gott in Christus unter uns Menschen wohnen will, und zwar im Herzen eines jeden einzelnen Glaubenden. So will Christus auch und gerade in jeder Theologin und in jedem Theologiestudenten wohnen. Die Theologie als Rede von Gott soll sogar eine besondere Wohnung für Christus sein. Denn sie ist in pointierter Weise berufen und verpflichtet, sich jenes Imperativs anzunehmen, den der Epheserbrief unmissverständlich formuliert: «In der Liebe verwurzelt und auf sie gegründet, sollt ihr zusammen mit allen Heiligen dazu fähig sein, die Länge und Breite, die Höhe und Tiefe zu ermessen und die Liebe Christi zu verstehen, die alle Erkenntnis übersteigt. So werdet ihr mehr und mehr von der ganzen Fülle Gottes erfüllt.» (Eph 3,17b-19)

Damit ist ein sehr hoher Anspruch an die Theologie ausgesprochen. Ihr kommt die Verantwortung zu, die «Länge und Breite, die Höhe und Tiefe» des Gottesgeheimnisses zu ermessen und zu ergründen. Oder mit anderen Worten: Die Theologie hat es mit nichts anderem zu tun als mit der «ganzen Fülle Gottes» und damit mit seiner Wahrheit. Zu billigeren Preisen kann es die Theologie gar nicht geben. Darin besteht die unerlässliche Freiheit, die der Theologie im Lebensraum der Kirche zukommt und zukommen muss. Dabei kann es keine grössere Freiheit geben als die Freiheit der Wahrheit; und diese bildet den Kern der «akademischen Freiheit». Was der grosse katholische Theologe Romano Guardini in einer recht verworrenen Zeit als das Wesen des wahrhaft Akademischen herausgestellt hat, gilt auch und erst recht für eine Theologische Fakultät in der heutigen gesellschaftlichen Situation: «Wenn die Universität einen geistigen Sinn hat, dann jenen, die Stätte zu sein, wo nach der Wahrheit gefragt wird, nach der reinen Wahrheit – nicht um eines Zweckes, sondern um ihrer selbst willen: deswegen, weil sie Wahrheit ist.»¹

Die Theologie ist gerade dadurch eine Wohnung für Christus, dass sie in der Wahrheit Gottes wohnt. Als Wohnung für die Wahrheit Gottes zur Verfügung zu stehen, macht die grösste Würde aus, die der Theologie zukommt. Mit dieser Würde ist freilich eine grosse Bürde verbunden. Denn die Wahrheit Gottes kommt zwar dem Menschen zugute, aber sie ist keineswegs nur bequem. Darauf weist Jesus im heutigen Evangelium mit unmissverständlichen Worten hin. Er umschreibt seine Sendung in die Welt damit, er sei gekommen, Feuer auf die Erde zu werfen: «Wie froh wäre ich, es würde schon brennen!» (Lk 12,49). Das Feuer, das Jesus in die Welt gebracht hat, ist das Feuer der Wahr-

¹ R. Guardini, Verantwortung. Gedanken zur jüdischen Frage (München 1952) 10.

heit Gottes. Für diese Wahrheit hat Jesus mit feuriger Leidenschaft gekämpft, selbst wenn sie nicht Frieden, sondern Spaltung bewirkt. Selbstverständlich gehört der Friede zur Wahrheit Gottes. Ja, es gibt nichts Wahreres als den Schalom Jahwes. Doch ebenso gibt es für Jesus keinen Frieden an der Wahrheit vorbei oder gar mit der Unwahrheit. Wer der Unwahrheit oder auch nur der Halbwahrheit dient, kann deshalb nicht im Frieden leben, sondern dient der Zwietracht.

Von diesem leidenschaftlichen Feuer für die Wahrheit Gottes sollte auch die Theologie angestachelt sein. Sie hat die Wahrheit Gottes zu verkünden und nicht einfach persönliche Meinungen zu vertreten. Diese eigenartige Versuchung zeigt sich vor allem im nervösen Anspruch von Theologen, auf jeden Fall originell sein zu wollen und es auch zu müssen. In einem solchen Anspruch erblickt der evangelische Theologe Eberhard Jüngel aber mit Recht eine «völlig unangemessene Unterschätzung dessen, was Theologie ist» sowie eine «masslose Überschätzung des Theologen» und er begründet dies so: «Die Selbstprofilierungssucht neuzeitlicher Theologen – in jüngster Zeit ihr Schielen nach den Medien – wächst denn auch in demselben Masse, in dem die theologische Substanz verloren geht.»² Denn auch und gerade die Theologie kann keine andere Originalität kennen und beanspruchen als jene, die sich an der wahren Origo der Wahrheit Gottes orientiert. Darin besteht die entscheidende Gewissensfrage, der die Theologie sich selbst immer wieder aussetzen muss. Denn sie kann nur dann der Autorität der Wahrheit Gottes allein die Ehre geben und sich im Lebensraum der Kirche als reinigender Dienst an der Wahrheit verstehen und vollziehen, wenn sie sich selbst immer wieder dem Purgatorium ihrer eigenen Orientierung an der Wahrheit Gottes aussetzt.

3. VERSÖHNUNG VON WAHRHEIT UND LIEBEN IM HERZEN

Die Theologie ist berufen und verpflichtet, in der Wahrheit zu wohnen und mit leidenschaftlichem Feuer der Wahrheit zu dienen. Aus Erfahrung wissen wir freilich, dass solcher Eifer für die Wahrheit auch fanatisch werden und Menschen verletzen kann. Wo dies geschieht, ist es ein sicheres Anzeichen dafür, dass man bereits nicht mehr in der Wahrheit wohnt. Denn der Einsatz für die Wahrheit muss sich paaren mit der Liebe zu den Menschen, denen wir die Wahrheit verkünden. Es ist kein Zufall, dass der Epheserbrief die Zumutung, «die Länge und Breite, die Höhe und Tiefe» der Wahrheit Gottes zu er-

² E. Jüngel, «Meine Theologie» – kurz gefasst, in: Ders., Wertlose Wahrheit. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens. Theologische Erörterungen III (München 1990) 1-15, zit. 1-2.

messen, damit einleitet: «In der Liebe verwurzelt und auf sie gegründet» (Eph 3,17b). Die Liebe ist der Notenschlüssel für die Melodie auch und gerade der theologischen Wahrheitssuche.

Solche Liebe bedeutet freilich nie die Dispens von der Wahrheitsfrage. Wahre Liebe besteht vielmehr darin, dass sie dem anderen auch die Wahrheit zumutet, es aber eben in Liebe tut. Müssten wir deshalb heute nicht neu lernen, wieder zusammenzusehen, was unlösbar zusammengehört: Wahrheit und Liebe. Denn Wahrheit ohne Liebe kann brutal werden, weil sie die weise Empfehlung nicht beherzigt, die Max Frisch einmal so ausgedrückt hat, man solle die Wahrheit einem Menschen nicht sagen wie einen Waschlappen, den man ihm um die Ohren schlägt, man solle die Wahrheit einem Menschen vielmehr hinhalten wie einen Mantel, in den er schlüpfen kann. Auf der anderen Seite aber kann Liebe ohne Wahrheit banal werden, weil sie dem Menschen das Kostbarste vorenthält, das es gibt, nämlich die Wahrheit.

Wahrheit ohne Liebe ist blind; aber Liebe ohne Wahrheit ist leer. Jenseits von liebloser Wahrheit und wahrheitsleerer Liebe zeichnet sich der Eros der Theologie durch eine sensible Liebe zur Wahrheit aus. Damit kommt das Subjekt der Theologie in den Blick, das dabei in erster Linie gefragt ist. Denn es ist wiederum kein Zufall, dass der Epheserbrief emphatisch betont, dass Christus durch den Glauben «in eurem Herzen» wohne (Eph 3,17a). «In Eurem Herzen»: Auch und gerade in der theologischen Arbeit, die vor allem eine Sache des Kopfes ist, muss es in erster Linie um das Herz gehen, um das eigene zumal und zuvörderst. Denn wo dies nicht geschieht, steht der Theologe in der Gefahr, dass man ihm nicht mehr anmerkt, dass er selbst am Heiligen Feuer der Wahrheit lebt, sondern dass er bloss noch davon erzählt, dass es ein solches heiliges Feuer geben soll.

Müsste deshalb unsere theologische Arbeit nicht spiritueller werden? Diese Frage wäre freilich missverstanden, wenn wir in ihr eine Alternative zum rationalen Denken in der Theologie sehen würden. Denn Spiritualität und Rationalität schliessen sich nicht aus, sondern fordern und fördern sich wechselseitig. Die Theologie wird deshalb ihren allerersten Praxisbezug in der Entwicklung und Förderung der persönlichen Spiritualität der theologisch Arbeitenden erblicken und wahrnehmen. Denn das Reden zu Gott ist viel elementarer und authentischer als das Reden von Gott. Deshalb kommt alles theologische Denken vom Reden zu Gott her und mündet wiederum in das Reden zu Gott. So richtig mündig im Doppelsinn dieses Wortes wird die Theologie erst in der Doxologie.

In diesem Sinn ist das Gebet der Ernstfall des Glaubens und der Theologie. Von daher ist es nochmals kein Zufall, dass die heutige Lesung aus dem Epheserbrief als grosse Fürbitte für die Kirche gedacht

und formuliert ist. Denn die Zumutung, die «Länge und Breite, die Höhe und Tiefe zu ermessen», ist verbunden mit der weiteren Einladung, dies «zusammen mit allen Heiligen» zu tun (Eph 3,18). Damit wird der kirchliche Ort der theologischen Arbeit sichtbar. Wenn nämlich die Aufgabe der Theologie in der sachgerechten Erkenntnis und in der zeitgemässen Darlegung der Wahrheit des christlichen Glaubens besteht, dann wird nicht nur ihre kirchliche Bindung deutlich, sondern dann wird sie auch verstehbar als ein notwendiger Dienst an der Kirche, ja als ein eigentlicher kirchlicher Dienst. Dieser besteht vor allem darin, dass die Theologie sich stark macht für die Wahrheit Gottes in der Kirche und ihr die Gewissensfrage nach ihrer eigenen Bewohnbarkeit stellt: Ist die Kirche sich immer dessen bewusst, dass Christus sie als seine Wohnung in dieser Welt ausgewählt hat. Und ist die Kirche heute wirklich bewohnbar für Gott, so dass Gottes Wohnung dem heutigen Menschen zum Ort seiner Gottesbegegnung werden kann?

Diesen kritischen Dienst kann die Theologie aber nur erfüllen, wenn sie selbst in der Wahrheit Gottes wohnt und dieser Wahrheit uneigennützig dient. Denn dazu ist sie notwendig, und dann ist sie wirklich bei ihrer Sache. Dass dies der Theologie in Luzern immer wieder gelingt, ist mein Wunsch an sie für das bevorstehende Akademische Jahr und überhaupt in eine gute Zukunft hinein. Diesen Wunsch vermag ich freilich nicht besser auszudrücken als mit den verheissungsvollen und verantwortungsvollen Worten des Epheserbriefes: «Durch den Glauben wohne Christus in euren Herzen. In der Liebe verwurzelt und auf sie gegründet, sollt ihr zusammen mit allen Heiligen dazu fähig sein, die Länge und Breite, die Höhe und Tiefe zu ermessen, und die Liebe Christi zu verstehen, die alle Erkenntnis übersteigt. So werdet ihr mehr und mehr von der ganzen Fülle Gottes erfüllt.»

Amen.

**IN DER REIHE «LUZERNER UNIVERSITÄTSREDEN» SIND BIS JETZT
ERSCHIENEN UND BEIM REKTORAT ERHÄLTlich:**

1 Walter Kirchschräger, Pluralität und inkulturierte Kreativität. Biblische Parameter zur Struktur von Kirche
finanziert von: *Luzerner Kantonalbank* (vergriffen)

2 Helmut Hopping, Göttliche und menschliche Personen. Die Diskussion um den Menschen als Herausforderung für die Dogmatik
finanziert von: *Winterthur Versicherung*

3 Rudolf Zihlmann, Zur Wiederentdeckung des Leibes. Vom Zenbuddhismus zu neueren westlichen Erkenntnissen
finanziert von: *Bank Julius Bär & Co. AG* (vergriffen)

4 Clemens Thoma, Das Einrenken des Ausgerenkten. Beurteilung der jüdisch-christlichen Dialog-Geschichte seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges
finanziert von: *Otto's Warenposten AG* (vergriffen)

5 Walbert Bühlmann, Visionen für die Kirche im pluralistischen Jahrtausend
finanziert von: *Neue Luzerner Zeitung*

6 Charles Kleiber, L' Université de Lucerne, quel avenir?
finanziert von: Gemeinnützige Gesellschaft Luzern

7 Helga Kohler-Spiegel, «Wenn ich könnte, gäbe ich jedem Kind einen Leuchtglobus...»

8 Rolf Dubs, Universitätsstudium – Anforderungen aus Sicht der Lehr- und Lernförderung; Dokumentation des Dies academicus 1999
finanziert von: *Universitätsverein Luzern*

9 Kaspar Villiger, Bildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts; Dokumentation der 400-Jahr-Feier
finanziert von: *Dr. Josef Schmid-Stiftung Luzern*

10 Menschen züchten? Nach der Sloterdijk-Debatte: Humanismus in der Krise. Enno Rudolph, Gabriel Motzkin, Beat Sitter-Liver, Uwe Justus Wenzel,
finanziert durch einen *anonymen Spender*

11 Kurt Seelmann, Thomas von Aquin am Schnittpunkt von Recht und Theologie
finanziert von: *Ordinariatsstiftung der Diözese Basel*